

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 2 (1989)

Artikel: Zur Geschichte der Werdenberger Alpwirtschaft

Autor: Primas, Margarita / Ackermann, Otto / Kessler, Noldi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Werdenberger Alpwirtschaft

Die Alpen als Bergwelt mit ihren Gipfeln und Graten, den Abgründen und Tälern, den Weiden und Wäldern prägen das Denken und Fühlen der Bewohner, und die Alpwirtschaft mit ihren Traditionen gehört zu den Einrichtungen, die im Volksbewusstsein als gleichsam immer schon bestehend vorhanden sind. Wenn jedoch der Historiker nach den Anfängen der Alpwirtschaft sucht, hat er oft Mühe, sichere Beweise vorzulegen, und manches, was als sehr alt gilt, ist es gar nicht. Mangels vergleichbarer Angaben noch schwieriger ist es, zuverlässige Aussagen über die Alpwirtschaft und ihre Bedeutung innerhalb der dörflichen und regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur zu machen. Am besten bekannt ist die Entstehungsgeschichte der verschiedenen rechtlichen Organisationsformen der Gemeinde- und privaten Korporationsalpen. Sie haben Urkunden aus dem Spätmittelalter oft sorgsam gehütet, weil diese in Rechtsstreitigkeiten immer wieder gebraucht wurden. So kann aus einem zwar nicht vollständigen, aber doch recht guten Quellenmaterial die Rechtsgeschichte dieser juristischen Körperschaften nachgezeichnet werden. Bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts sind solche Urkunden aufgearbeitet worden. Für das Werdenberg hat dies Martin Litscher in seiner Dissertation von 1919 getan, die noch immer eine zuverlässige Grundlage bildet. Von ihr ausgehend, werden im hier folgenden Teil dieses Jahrbuches die wichtigsten Abschnitte der Geschichte der Alpwirtschaft unserer Region dargestellt.

Martin Litscher (1894–1963)

Als sich für das Werdenberger Jahrbuch 1989 das Hauptthema «Alpen» abzeichnete, hofften die Redaktoren, einen kundigen Autor gewinnen zu können, der Geschichte und Recht unserer Alpen neu darstellen würde. Diese Erwartungen erfüllten sich nicht, und so griff man auf die Dissertation von Martin Litscher aus dem Jahre 1919 zurück. Je tiefer die Beschäftigung damit



Dr. iur. Martin Litscher, der Verfasser der Dissertation «Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg».

wurde, desto deutlicher traten die Vorzüge und die klare Gestaltung dieser Arbeit hervor. Es zeigte sich, dass bis in die Gegenwart niemand, der über die Werdenberger Alpen schreibt, an Martin Litschers Dissertation vorbeikommt. Sie wird auch für künftige Arbeiten Grundlage bleiben, auch wenn dabei die Ergebnisse anderer Disziplinen in zusätzlichen, neuen Fragestellungen einzubeziehen wären.

Martin Litscher wurde am 29. Oktober 1894 in Sevelen geboren und wuchs dort als Sohn des Landwirtes und Gemeindemanns Martin Litscher auf. Im grossen elterlichen Landwirtschaftsbetrieb wurden ihm das Interesse und das Verständnis für die Belange der Landwirtschaft mitgegeben. In den Jahren 1909 bis 1914 besuchte er die Evangelische Mittelschule in Schiers, wo er seine das ganze Leben anhaltende Liebe zu den alten Sprachen und zur Geschichte entdeckte; bis in seine letzten Lebensjahre las und zitierte er lateinische und

griechische Schriftsteller. In den Jahren des Ersten Weltkrieges studierte er in Bern und in Berlin Rechtswissenschaft und schloss seine Ausbildung bereits 1918 mit einer Dissertation über die Werdenberger Alpen ab.

Seit 1921 führte er in Buchs eine Anwaltspraxis und bekleidete bald auch öffentliche Ämter. So vertrat er den Bezirk Werdenberg im Kantonsrat und stand längere Zeit an der Spitze des Buchser Sekundarschulrates; ebenfalls stellte er sich in den Dienst der Bank in Buchs, teils als Verwaltungsrat und teils als Verwaltungsratspräsident. Grosse Freude bereitete ihm die staatsbürgerliche Erziehung junger Menschen. Während 30 Jahren unterrichtete er als lebensnaher und origineller Lehrer an der Kaufmännischen Bezirksschule Werdenberg Rechts- und Staatskunde. Besonders gefreut hat ihn, dass sich sein älterer Sohn ebenfalls dem Anwaltsberuf zuwandte.

Zeit seines Lebens behielt er seine Neigung zum humanistischen Gedankengut. In seiner Bescheidenheit, die nur wenig Ansprüche an das Leben stellte, wusste er um die wahren menschlichen Werte. Nach einer langen, mit Geduld getragenen Krankheitszeit ist Martin Litscher im August 1963 in seinem 69. Altersjahr gestorben. Den älteren Buchsern ist er noch in lebhafter Erinnerung, nicht zuletzt vom ehemaligen Restaurant Arlberg her, das seine Frau führte, vor allem aber als anregender Politiker und Lehrer.

O. A.

Archäologische Funde auf Werdenberger Alpen

Margarita Primas, Zürich

Das heutige Landschaftsbild des Rheintals ist das Ergebnis einer lange dauernden und intensiven menschlichen Einwirkung. Dies betrifft nicht nur den Talboden, sondern auch die Hänge und die Waldgrenze unterhalb der Gipfelregion von Alvier und Fulfirst. In den vorgeschichtlichen Perioden bedeckte ein Urwald mit dichtem Unterholz die Berghänge. Während einer Wärmezeit mit günstigerem Klima als wir es kennen, zwischen 6000 und 3000 v. Chr., lag die Waldgrenze je nach Standort um 100 bis 200 m höher als heute. Gemeint ist hier die natürliche Waldgrenze, die zurzeit um 1600 m ü. M. schwankt, sofern sie nicht durch Rodungen verschoben wurde. Gerade dies ist ja im Bezirk Werdenberg in einem sehr starken Ausmass der Fall. Die vorgeschichtlichen Bewohner des Tals hatten also die Wahl, entweder im Wald zu leben oder inselartige Rodungen anzulegen – gross genug, um die Familien und die Haustiere zu ernähren. Von den Rheinauen aus führten als einzige naturgegebene Pfade die verschiedenen Bachtobel durch das Walddickicht hinauf zur offenen Gipfelregion oberhalb von 1700 bis 1800 m. Es kommen in diesen Tobeln immer wieder vorgeschichtliche Funde zum Vorschein, die zeigen, dass der Urwald tatsächlich schon früh von Menschen durchdrungen wurde. Die ältesten Spuren liegen zeitlich sogar noch vor der Zeit der dichtesten Laubwälder. Es handelt sich dabei um einen Lagerplatz des 7. Jahrtausends v. Chr., an dem sich «Wildbeuter», die das Gebiet auf der Suche nach Jagdwild und essbaren Früchten und Pilzen durchstreiften kurzfristig niederliessen. Diese einstweilen älteste Fundstelle im Bezirk Werdenberg, das Moos über Oberschan (908 m ü. M.), liegt typischerweise am Rand des Bärentobels auf einer sonnigen Kuppe, also unmittelbar neben einem der natürlichen Pfade durch den Wald (S 1 auf der Karte Abb. 1).

Nachdem sich in Mitteleuropa zwischen 6000 und 4000 v. Chr. die bäuerliche Lebensweise durchgesetzt hatte, entstanden auch in den voralpinen Tälern allmählich Gehöfte und kleine Dörfer in der Nähe von gutem Ackerland. Im Rheintal sind es die Inselberge und die untersten Hangterrassen, die archäologische Spuren die-

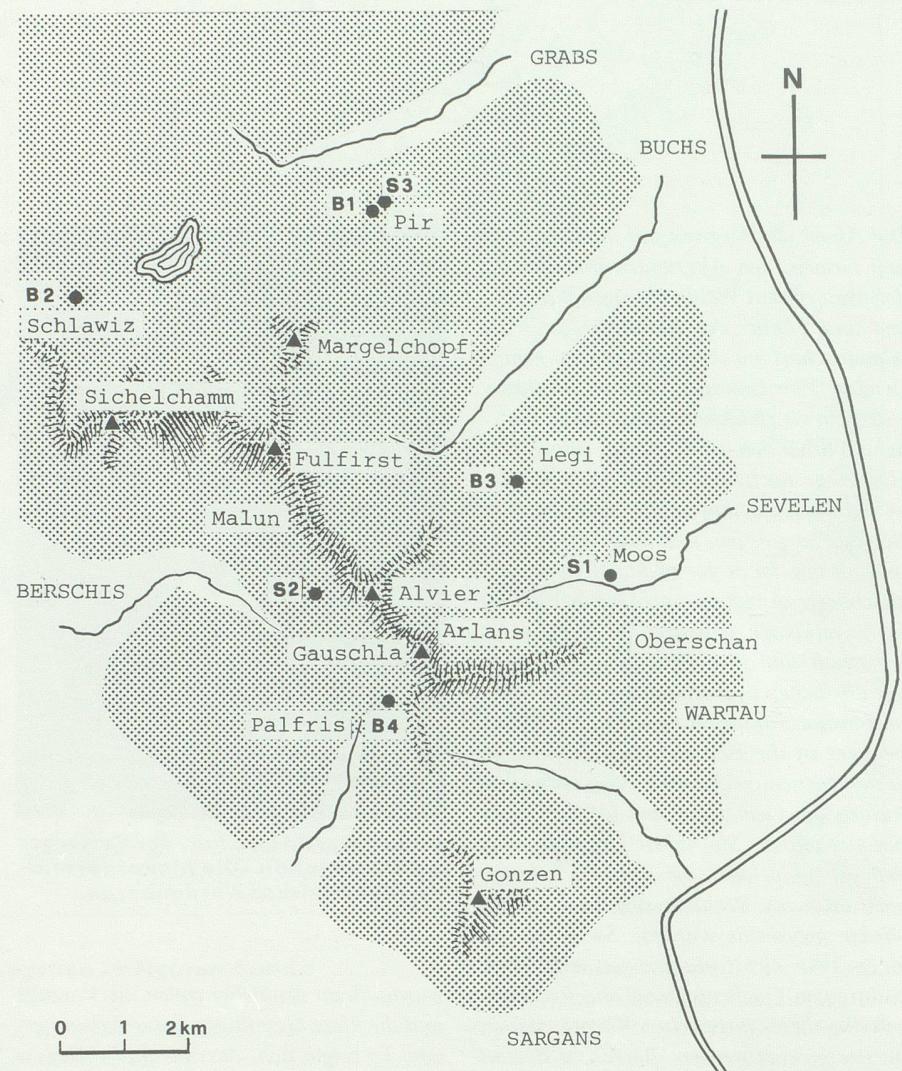


Abbildung 1: Vorgeschichtliche Höhensfunde im Bezirk Werdenberg.
S = Steinzeit; B = Bronzezeit.
S 1: Oberschan, Moos.
S 2: Berschneralp, unterhalb Chli Alvier (ca. 1700 m ü. M.).
S 3: Grabs, Alp Pir (1284 m ü. M.).

- B 1: Grabs, Alp Pir (wie S 3).
B 2: Grabs, Alp Schlawiz (ca. 1580 m ü. M.).
B 3: Sevelen, oberhalb Alp Legi (ca. 1300 m ü. M.).
B 4: Wartau, Palfris (ca. 1700 m ü. M.).

ser Periode, der Jungsteinzeit, ergeben haben. Nur ein einziges Steinbeil – das typische Rodungsgerät der Jungsteinzeit – kam an der Waldgrenze unterhalb des Alviers zum Vorschein (Karte Abb. 1, S 2). Wir können mit Sicherheit ausschliessen, dass die waldfreien Gebiete oberhalb von 1700 m damals als Viehweide benutzt wurden. Üblich war nämlich die Waldweide, die bei den kleinen Tierbeständen und der niedrigen Bevölkerungszahl jener Zeit problemlos und ohne

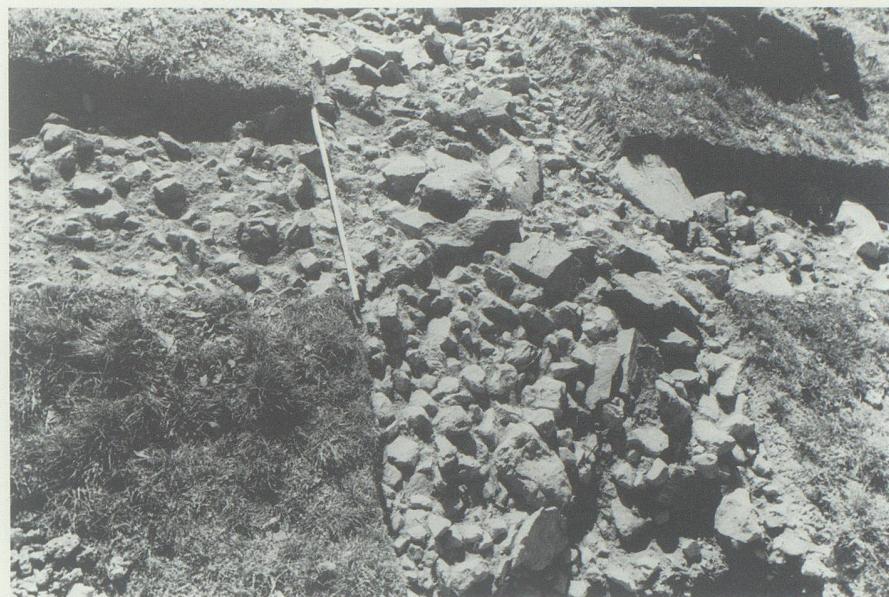
dauerhafte Waldschäden möglich war. Zwischen 1600 und 1000 v. Chr. verändert sich das Spurenbild im ganzen alpinen Raum, nicht nur im Bezirk Werdenberg. Die Siedlungsnachweise in den Tälern vervielfachen sich, und auch die Höhensfunde beginnen sich zu häufen. Wiederum sind es vor allem Rodungsgeräte, nämlich Beile, jetzt aber aus Metall (Bronze: ca. 90 Prozent Kupfer, 10 Prozent Zinn oder andere Legierungszusätze wie Arsen und Antimon). Sie kommen

Abbildung 2: Grabs, Alp Pir. Steinsetzung, vermutlich Standort einer früheren Alphütte.

üblicherweise einzeln an den Berghängen zum Vorschein (Karte Abb. 1: B 1, B 2, B 3). Als Ausnahme ist im Bezirk Werdenberg eine Bronzenadel von der Alp Palfris zu vermerken, aus dem Weisstnental aber sogar ein Schwert aus Bronze. Die drei Beile fanden sich in Höhenlagen zwischen 1 280 und 1 580 m ü. M., also im oberen Waldgürtel jener Zeit und nicht in der waldfreien Gipfelregion. Mit dem Beil konnte man sich einen Weg durch den Urwald bahnen (das Buschmesser, die Machete, blieb in Europa unbekannt!) und nötigenfalls auch Bären oder Wölfe abwehren. Eckzähne von Bären und Wölfen dienten, nebenbei bemerkt, damals als Amulette, ähnlich wie die Eckzähne der Löwen bis vor kurzem in Ostafrika.

Da die Höhenfunde insgesamt nicht leicht zu erklären sind – Spekulationen sind keine Erklärungen – unternahm die Abteilung Ur- und Frühgeschichte der Universität Zürich an einer der Werdenberger Fundstellen eine archäologische Abklärung. Wir sind dem Ortsverwaltungsrat der Gemeinde Grabs für sein Verständnis und die Bewilligung einer Sondiergrabung auf der Alp Pir (zwischen Studnerberg und Gampernei, 1 284 m ü. M.) sehr zu Dank verpflichtet, ebenso dem Skiclub Grabs, der uns in seinem Skihaus Unterkunft gewährte. Untersucht wurden auf der Alp Pir vor allem zwei Stellen: der markante Bügel östlich der Alphütte und der relativ flache Viehliegeplatz oberhalb der Hütte im Westen. Wenig unterhalb dieses Viehliegeplatzes war nämlich in den 1930er Jahren ein Bronzebeil zum Vorschein gekommen, dessen Kopie im Schloss Werdenberg ausgestellt ist. Das Original muss leider als verschollen gelten.

Die Grabung brachte bald eine Überraschung, die mehr Fragen aufwarf, als sie beantwortete: Eine Steinsetzung von 8 x 12 m Ausdehnung erstreckte sich über die flachste Stelle der Alp. Abbildung 2 zeigt zwei sich kreuzende Sondierschnitte, mit denen die Ausdehnung der Steinschicht abgeklärt wurde. Einziges Fundstück zwischen den Steinen war ein kleiner Silex (Feuerstein). Am Rand der Steinsetzung hatte sich der anstehende Lehm mit Holzkohle angereichert, die gesammelt und im



C14-Labor des Physikalischen Instituts der Universität Bern datiert wurde. Diese Altersbestimmung ergab Hochmittelalter, nämlich 1260–1280 n. Chr. Damit wird nun aber nicht die Steinsetzung selbst datiert, sondern eine Brandrodung, welche das Areal für den Alpbetrieb vorbereitete. Ob der «Steinboden» zu einer Hütte dieser Zeit gehörte oder vielleicht als Überrest einer vorgeschichtlichen Anlage damals schon im Boden lag, ist nicht mehr auszumachen. Sicher ist aber, dass die bronzezeitlichen Bewohner des Rheintals nicht nur das Bronzebeil zur Alp Pir trugen, sondern dort auch schon eine Brandrodung unternahmen. Auf dem Pirbügel nämlich kamen im Lehm zwei Brandschichten zum Vorschein: eine spätmittelalterliche (1420–1470 n. Chr.), die sich bis in die Umgebung der heutigen Alphütte verfolgen liess, und eine bronzezeitliche, datiert zwischen 1200–1400 vor Chr. Auch

auf dem Bügel war ein Silex das einzige Fundstück. Silex wurde aber während der ganzen langen Steinzeit und noch bis tief in die Bronzezeit verwendet. Um einen neuzeitlichen Feuerschlagstein kann es sich der Form wegen nicht handeln.

Als Ergebnis der Untersuchungen auf der Alp Pir können wir festhalten, dass eine vorgeschichtliche und zwei mittelalterliche Brandrodungen nachgewiesen wurden. Die letzteren stehen sicherlich im Zusammenhang mit der auch in den historischen Quellen belegten Alpwirtschaft. Für die Rodung des 2. Jahrtausends vor Chr. hingegen möchten wir noch weitere Untersuchungen auf anderen Alpen abwarten, um zu sehen, ob es sich auf Pir um einen Sonderfall handelt oder ob auch anderwärts in der gleichen Zeit erstmals systematische Brandrodungen in Höhenlagen zwischen 1 280 und 1 580 m ü. M. einsetzten.

Die Alpen im Früh- und Hochmittelalter

Otto Ackermann, Fontnas

Als sicher gilt, dass unsere Alpen bereits in römischer und vorrömischer Zeit genutzt wurden; ein beredtes Zeugnis davon sind die überlieferten keltischen, rätischen und römischen Flurnamen und Sachwörter zur Alpwirtschaft. Allerdings geben sie uns kaum Aufschluss darüber, wie gross die genutzten Gebiete waren, welchen Umfang und welche wirtschaftliche Bedeutung die Alpwirtschaft damals hatte. Diese lässt sich wiederum

nur in ihrer Abhängigkeit von der Talwirtschaft verstehen, die ihrerseits auch nur in Umrissen fassbar ist, insbesondere wenn es darum geht, das Nebeneinander von freien Bauern, spätantikem Grossgrundbesitz und alemannischer Zuwanderung samt den dazugehörigen Höfen, Siedlungen und Dörfern zu beschreiben.¹

¹ BUNDI 1982, S. 23, nimmt einen grösseren Besiedlungsschub für das rätische Gebiet im 5. und 6. Jahrhundert an, der von Romanen aus dem Do-



Saxer Unteralp vor über 50 Jahren.

Vom römischen Gutshof zur frühmittelalterlichen Villa

Unsere Gegend war in politischer und rechtlicher Hinsicht Teil von Rätien. So dürfen wir annehmen, dass auch hier die spätantiken Verhältnisse lange weiterbestanden und der Übergang zum hochmittelalterlichen Feudalsystem sich wie in den umliegenden Gebieten schrittweise vollzog. In den ältesten schriftlichen Quellen – es handelt sich um Schenkungsurkunden und Urbarien, deren älteste ins 8. Jahrhundert zurückgehen – kommt wiederholt das Wort *Alpes* vor. Im Tello-Testament, einer grossen Schenkungsurkunde aus dem Jahr 765, vermachte Bischof Tello von Chur als Grossgrundbesitzer und Erbe eines umfangreichen Besitzes, dessen Ursprünge wohl noch in römische Zeit zurückreichen, zahlreiche Güter im Vorderrheintal und im Sarganserland dem Kloster Disentis. In dieser Schenkungsurkunde werden Höfe mit zugehörigem Grundbesitz einzeln aufgeführt. Als Teil des genutzten Weidelandes werden auch Alpen erwähnt, allerdings nur in einigen Fällen unter Angabe näherer Ortsbezeichnungen. Insgesamt scheinen die Alpen von untergeordneter Bedeutung zu sein; zum Beispiel werden zu den Gütern in Mels und Vilters keine Alpen genannt.²

Im Jahr 835 vermachte ein Berengarius zusammen mit seiner Gattin Imma seinen ganzen Besitz im Gemeindebann von Gams, «den Hof mit der Kirche und allem Zubehör, Äckern, Wiesen, Alpen, Wältern», dem Kloster St. Gallen.³ Unter

«Hof mit Kirche» haben wir uns wohl eine kleine, weilerartige Siedlung vorzustellen, zu der neben den Weiden im Tal- und Hanggebiet auch einige Alpweiden gehören, über deren Umfang, Lage und Be- wirtschaftungsweise aber nichts weiter bekannt ist.

In einer Urkunde aus den Jahren 882 bis 896 schenken mehrere Priester und Laien an eine Kirche des Heiligen Salvator eine «Alpe que vocatur in Campo Mauri» (= Alp, welche «beim Maurusfeld» genannt wird). Früher hat man dieses Gebiet in

der Nähe der Liechtensteiner Gemeinde Mauren gesucht; nun wird angenommen, dass es sich dabei um Lienz und den Kamor handle.⁴

Alpweiden als Hofpertinenz

In den Urkunden aus karolingischer und ottonischer Zeit wird oft die sogenannte Pertinenz, die Liste der zu einem Gutsbetrieb gehörenden Häuser, Grundstücke und Rechte, genau angegeben, wobei sich die Schreiber bei der Abfassung eigentli-

nauraum ausgegangen sei; in dieser spätromischen Kolonisation wurden die Täler entlang der Nord-Süd-Verbindungen grossflächig gerodet, während Seitentäler wie das Prättigau noch kaum breiter besiedelt waren. – Dieser Befund gilt auch für das Toggenburg und das Appenzellerland.

2 Für Graubünden hält eine Untersuchung zur Waldausdehnung im Mittelalter fest: «Die meisten der heutigen Alpen waren – im Frühmittelalter – noch gar nicht aus dem geschlossenen Koniferengürtel [Nadelwaldgebiet] herausgeschnitten worden.» K. Hager bei Bundi 1982, S. 90, der zu den im Tello-Testament erwähnten Alpen am Mundaun annimmt, dass erst in späterer Zeit die vollständige Entwaldung erfolgt sei.

3 *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen* (UBSG), Bd. 1, Nr. 33. Im Text findet sich zwischen Alpen und Wältern der schwer verständliche Ausdruck «*iuris iuniores*», das aber vermutlich einfach ein Verschrieb ist. Gemäss *Bündner Urkundenbuch* (BUB), Bd. 1, S. 475 (Wort- und Sachregister), hat *iunior* die Bedeutung «*Vassall*, Unterbeamter, unterer Gerichtsbeamter»; eine Verbindung mit *ius, iuris* findet sich allerdings auch in diesen Belegen nirgends. – Senn, *Werdener Chronik*, S. 22, nimmt an, dass es sich bei den erwähnten Alpen um den Raum Wildhaus handle.

Die Hütte in Valspus (Grabs).



cher Formeln bedienten. So lesen wir etwa in der Urkunde, mit der König Otto II. 979 die von seinem Vater 949 gemachten Schenkungen seiner Besitzungen in Grabs ans Kloster Einsiedeln bestätigt: «[...] unsere Kirche mit den Zehnten und allem, was dazu nach Gesetz gehört und sich darauf bezieht, besonders das Königsland mit allem, was in obgenanntem Dorf zu unserer königlichen Gewalt gehört, das heisst, die zum Hof gehörigen Gebäude, Grundstücke, Äcker, Wiesen, Weiden, Wälder, Alpen, Wasserläufe oder Kanäle, Quellen, Auen, Mühlen, Fischereirechte, Wege und Unereschlosenes, Bewegliches und Unbewegliches [...]».⁵ Diese ausführliche Auflistung lässt vor unseren Augen einen kleinen Königshof als frühmittelalterliche Wirtschaftsform erscheinen, wobei wir die zum Hof gehörigen Menschen und Tiere als festen, inbegriffenen Bestandteil sehen müssen: Die Rechte für Mensch, Tier und Gerät im weitesten Umfang haften am Boden und werden zusammen mit diesem veräussert oder verschenkt. Der Bauer als Bebauer ist als Leibeigener oder Höriger noch kein selbständiges Rechtssubjekt. Auch in dieser Schenkungsurkunde kommen die Alpen zwar als Teil der landwirtschaftlich genutzten Gebiete vor, nichts deutet jedoch auf eine ausgebauten Alpwirtschaft hin, die von Korporationen oder Dörfern gemeinsam betrieben wird. Ähnliches zeigt sich aus dem Vergleich der Königshöfe im Reichsgutsurbar für Rätien von 831. Für den Königshof in Räfis/Sevelen nennt es eine Ackerfläche von 33 Joch (Juchart), Wiesland für 300 Fuder sowie zwei Wälder, aber keinen Alpbesitz. Die entsprechenden Zahlen für den grossen Königshof in Maienfeld geben 196 Joch Ackerland, 140 Fuder von Wiesen, 17 Bauerngüter (Mansen), 100 Fuder Wein und dazu drei Alpen an. Der Königshof in Schaan hatte nur 17 Joch Ackerland, aber wie in Räfis Wiesen für 300 Fuder, zudem zwei Alpen und einen Wald. Zumindest für die Königshöfe Schaan und Räfis war demnach die Viehzucht bedeutender als der Ackerbau, der sonst im allgemeinen viel wichtiger war und auch in höheren Lagen, wie zum Beispiel im Oberhalbstein, in grösserem Umfang betrieben wurde.⁶ Ausser der oben erwähnten mutmasslichen Schenkung von Alprechten am Kamor durch mehrere Priester gibt es, soweit dem Verfasser bekannt ist, auch im Früh- bis Hochmittelal-



Alphütte Malbun Untersess (Buchs) 1917. Von links: «Flutteri» Andreas Stricker (Kappeli Wälters), 1888; Ueli Rohrer (Hansjöris Ueli), 1892, Nebenbach; Josua Senn, 1896, Weichenwärter; Ueli Nigg, Spediteur, Grobühel; Oswald Rhyner, Zollgehilfe. Diese Leute hatten 105 Kühe zu melken und die Milch zu verarbeiten – zu einem Wochenlohn von 15 Franken.

ter keine Hinweise dafür, dass Alpen oder Alprechte gesondert, das heisst, ohne zugehörigen Talbetrieb, vermacht, verliehen oder verkauft wurden. Wir werden unten sehen, dass sich zu Beginn des Hochmittelalters zumindest in Ansätzen eine kollektive Verfügungsgewalt über die Wälder (aus denen Maiensässe und Alpen gerodet wurden) anbahnt.

Intensivierung der Landwirtschaft

Königshöfe sind grosse Wirtschaftseinheiten mit bestimmten Aufgaben. Eine grössere lokale und personelle Aufsplittung von Besitz zeigt sich mehr bei den Lehen. Es scheint, dass die Vasallenlehenhöfe (Villae) gegenüber den Königshöfen viel mehr über Streubesitz, das heisst, weit verstreute Einzelhöfe, verfügten, welche die Aufgabe hatten, die stärker auf Ackerbau ausgerichteten Gutsbetriebe mit den Produkten der Viehwirtschaft, mit Fleisch, Milch und Käse, zu beliefern. Dies war eine Neuerung und steht wiederum in Zusammenhang mit dem verstärkten Landesausbau durch karolingisch-deutsche Vasallen.⁷ Wieweit er auch Rödungen für die Gewinnung von Alpen und den Ausbau der Alpwirtschaft umfasste, lässt sich schwer feststellen.

Wichtige Änderungen der Besitzverhältnisse stehen jedenfalls in Zusammenhang mit der Einführung der fränkischen Gauverfassung nach 800 unter Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern. Das damals ausgegebene Land wurde mit der Zeit erblich und bildete als weitverstreuter Grundbesitz die Grundlage für den Aufstieg verschiedener Familien, die aus dem Norden zugewandert waren und sich mit der Zeit zu einem regionalen Adel ent-

4 UBSG, Bd. 1, Nr. 48. Perret spricht direkt von einer Privat-Alpgenossenschaft, obwohl in den sonstigen Quellen nirgends etwas von solchen von Höfen losgelösten Alpen bzw. Alprechten zu finden ist. Im übrigen ist diese Schenkung bald darauf ans Kloster St. Gallen gekommen. Somit geht die enge Beziehung von Lienz zu Altstätten auf sehr frühe Zeit zurück. – Der Name *Kamor* wird von Hilti 1963, S. 294, allerdings auf *GANDA MAURA* «schwarze Geröllhalde» zurückgeführt. Die eine andere Etymologie enthaltende Urkundenform des 9. Jahrhunderts kann freilich (sofern sie wirklich die Kamorlp meint) auch durch Umdeutung einer volkssprachlichen Form *Gand(a)-maura*, *Ganmaur* erklärt werden.

5 UBSG, Bd. 1, Nr. 94, so in verschiedenen anderen Urkunden Ottos I. und Ottos II. In der ersten Schenkungsurkunde von 949 (UBSG, Bd. 1, Nr. 69) fehlt allerdings – aus Unachtsamkeit? – der Ausdruck «alpibus».

6 Um so auffälliger ist darum, dass für den Königshof Räfis keine Alpen erwähnt werden: Gab es sie nicht, gehörten sie stillschweigend dazu, oder waren sie im Besitz anderer?

7 BUNDI 1982, S. 49f.

wickelten. In den Urkunden erscheint jedoch immer noch eine schmale Oberschicht von freien Begüterten, obwohl der Besitz der einheimischen und fremden Grundherrschaften des Adels, der Kirche und Klöster seit der Mitte des 9. Jahrhunderts ständig anwuchs.

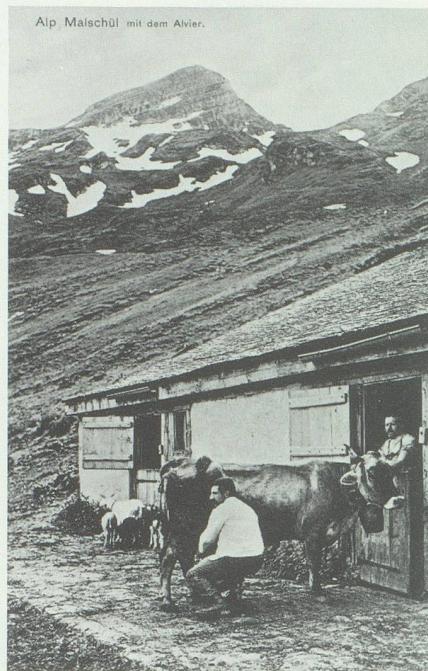
Kirchlicher Grundbesitz und Landesausbau

Noch stärker wurde die Stellung der Kirche als Besitzerin von Boden und Rechten im 10. Jahrhundert zur Zeit der ottonischen Kaiser. Diese Herrscher statteten insbesondere im oberen Rheintal die Klöster – vor allem Einsiedeln – mit Besitzungen aus, weil sie die Kirche als Gegengewicht zum unzuverlässigen Adel und zum Schaden der Grafenrechte für ihre Politik einzusetzen versuchten.

Litscher fasst die Eigentumsverhältnisse an den Werdenberger Alpen für das 10. Jahrhundert mit folgenden Worten zusammen: «Ein grosser Teil von ihnen ist privatherrschaftlich und befindet sich im Besitz des Bistums Chur, so drei Alpen zu Mels, zwei zu Schan, drei Alpen zu Balzers. Das Kloster St. Gallen ist im Besitz der Gamseralpen, Einsiedeln derer von Grabs. In Grabs und Gams sind die Alpen Pfrundgut der dortigen Kirche.⁸ In der Gemeinde Wartau haben heute besonders jene Korporationen – ursprünglich Dorfschaften – grossen Alpbesitz, in denen sich Kapellen befanden, so Malans-Azmoos die Alp Labrie, Fontnas einen Teil der Alp Egg im Calfusental, Oberschan die Alp Arlans, was zum Schluss berechtigt, dass auch diese Alpen ursprünglich Kirchengut waren.»⁹

Alpen als zusätzliche Weidegebiete für Schmalviehhabe

Die bisherigen Beobachtungen haben ergeben, dass «Alpen» als Viehweiden in relativ bescheidenem Umfang und meist ohne nähere Namensnennung in den Urkunden vorkommen, dass ihre flächenmässige Ausdehnung und die Konkurrenz um ihre Nutzung jedoch weit geringer gewesen sein müssen, als dies später der Fall war. So fehlt jeder Hinweis auf Grenzstreitigkeiten. Im Vordergrund stand zunächst der Ackerbau, und erst im Rahmen der karolingischen Kolonisation wurde die Viehwirtschaft gefördert. Die Urbarien mit der Aufzählung der Abgaben belegen aber, dass noch für lange Zeit die Kleinviehhaltung – Schaf, Ziege, Schwein



Alp Malschüel (Sevelen/Buchs) mit Alvier im Jahre 1923.

– die Grundlage bildete; selbst die nur selten vorkommenden Hinweise auf Käseabgaben röhren möglicherweise von Schaf- und Ziegenmilch her. Noch im 12. Jahrhundert liegt das Schwergewicht der Abgaben ans Kloster Pfäfers bei den Schafen.¹⁰

Die Bedeutung der Schafhaltung wird auch bestätigt durch die Fülle der Bezeichnungen für Schafe in den Urkunden. Ebenfalls zahlreiche Flurnamen erinnern an ehemalige Schafweiden. Als Beispiel genannt sei der Flurname «Falggapiest» (ein Weidegebiet im Schanerholz), in dem das lateinische *vallis* 'Tal' erweitert ist durch *campus* 'Feld' und das romanische *besch.* Letzteres geht zurück auf lateinisch *bestia* 'Tier', das in Rätien als allgemeiner Ausdruck für Schaf verwendet wurde.¹¹ Flurnamen mit Elementen der Schafweide fehlen in den im 12. und 13. Jahrhundert von den Klöstern aus gerodeten und urbarisierten Gebieten. Daraus kann geschlossen werden, dass die Grossviehhaltung wesentlich durch die Landwirtschaftspolitik der Klöster (und auch der weltlichen Feudalherren) gefördert wurde.¹² Eine entsprechende Untersuchung der Flurnamen im Bereich der höheren Lagen und der Alpen könnte auch im Werdenberg wichtige Erkenntnisse über die Urbarisierung und Rodung der Alpweiden und Maiensässe liefern.¹³

Der Landesausbau durch Kirche und Adel bis zum Hochmittelalter

Die Leistungen der Kirchen und Klöster beim hochmittelalterlichen Landesausbau in Mitteleuropa sind allgemein bekannt. Man denke an die «Waldklöster» St. Gallen und Einsiedeln mit ihrem riesigen Streubesitz, an St. Johann im Thurtal¹⁴, an die Besiedelung von Appenzell, des Bregenzerwaldes und des Montafons, aber auch in einzelnen, noch fast gänzlich unerschlossenen Talschaften und Waldgebieten Graubündens. Im Werdenberg ist die kirchliche und klösterliche Landerschliessung urkundlich kaum nachzuweisen, jedoch anzunehmen.¹⁵

8 Litscher 1919, S. 14, Anm. 5, fragt sich, ob eventuell auch die Schaneralp dem Bistum Chur gehörte, da ein Einkünfterodel für einen Herrenhof in Scana zwei Alpen erwähnt. Es scheint sich aber doch eher um Schaan im Liechtenstein zu handeln, da Herrenhöfe in der Regel auf den untersten Talhängen liegen.

9 Litscher 1919, S. 17.

10 Nach Bundi 1982, S. 577f.

11 Vgl. Stricker 1981, S. 34f., wo auf zahlreiche ähnliche Flurnamen in ganz Unterrätien verwiesen wird, u. a. *Gapösche* bei Mels und *Campesia* für das heutige *Gams*; ähnlich auch *Gamscholis* unterhalb Malans.

12 Bundi 1982, S. 584.

13 Wenn man die heutige Liste der unter dem Namen «Alp» aufgeführten Gebiete durchgeht, fällt auf, dass z. B. im Wartauischen viele Weiden und Waldwiesen von bescheidenem Umfang aufgeführt werden, die unserer üblichen Vorstellung einer Grossalp knapp oberhalb der Waldgrenze nicht entsprechen (Gretschinserholz, Malanserholz, Refina) und direkt an die ganzjährig bewirtschafteten Berggüter stossen. Es ist meines Erachtens anzunehmen, dass eine ganze Anzahl der in frühen Urkunden erwähnten Alpen als Hofpertinenzen solche Waldlichtungen bezeichnen. Es scheint sogar, dass der Name «Alp» manchmal gleichbedeutend mit Allmend oder Tratt verwendet wird; so jedenfalls noch für Weidegebiete unterhalb der Siedlungen in den Tälern des Rheins in Graubünden (mündliche Auskunft von V. Vincenz, Buchs). In Buchs ist aus dem 17. Jahrhundert die Flurbezeichnung *Alpilen* für eine Wiese, vermutlich in der Rheinau gelegen, bezeugt. Vgl. dazu Vincenz 1983, S. 2.

14 Die Anfänge von St. Johann – jedenfalls einige Jahre vor 1152 – liegen immer noch im Dunkeln; die Landerschliessung im Oberottogenburg scheint nur ein Nebenzweck gewesen zu sein. Vgl. E. Eugster, *Die Anfänge des Klosters St. Johann im Thural*. – In: Vogler 1985, S. 25–32.

15 Nach Bündner Urkundenbuch, Bd. 1, S. 152 f. verlieh Kaiser Heinrich III. im Jahre 1050 ein «forestum», einen Wald mitsamt dem kaiserlichen Bann darüber dem Bistum Chur, gleichzeitig mit der Verleihung des Waldes vom Versamertobel bis zur Landquart und zur Taminamündung, wozu nach Bundi 1982, S. 97f. der grosse Flimserwald wie auch das ganze Prättigau zu zählen sind. Dagegen fällt auf, dass auf der linken Talseite von Sargans an abwärts keine Klöster entstanden sind und überhaupt der Anteil der Kirche am Landesausbau offenbar gering war.



Alp Arin (Sevelen) vor 1919.

Ebenso deutlich zeichnet sich neben der kirchlichen die Landerschliessungspolitik des Hochadels ab. Neben dem einheimischen Adel beobachten wir das starke Vordringen bündnerischer Adelsgeschlechter im Rheintal – so der Herren von Wildenberg und derer von Sax. Eine zahlenmässig stärkere Bevölkerung und vor allem die Oberschicht des Ministerial- und Kriegeradels musste ernährt werden. Man begann bisher ungenutzte Waldgebiete zu besiedeln; dazu gehörte – neben der Rodung zuvor schlecht genutzter Waldgebiete¹⁶ – auch die Erschliessung der Alpen zur Deckung eines steigenden Bedarfs an Schlachtvieh, Käse und Butter. Der im Rheintal zwischen Chur und Buchs, besonders in der Bündner Herrschaft, angebaute Wein wurde zu einem wichtigen Exportprodukt ins Bodenseegebiet, und zahlreich sind die Urkunden von Kauf und Verkauf der begehrten Weinberge an Klöster und Adelige aus dem süddeutschen Raum. Nicht minder wichtig wurde der Käseexport: Grundherren aus dem Norden versuchten, die zahllosen Käsezinsen an die einheimischen Grundherren käuflich zu erwerben. Zwar finden sich keine ausdrücklichen Belege für das Werdenberg, aber es ist nicht einzusehen, warum die Verhältnisse hier anders gewesen sein sollten als in Sargans oder Vaduz. Urkundlich ebenfalls nur schwach belegt ist die Bedeutung des Viehhandels; doch gibt es Hinweise auf Viehwirtschaft durch ausseralpine Grundbesitzer.¹⁷

In diesem Zeitabschnitt dürften deshalb auch die Maiensäse und Zwischenlagen

innerhalb der Waldzone¹⁸ in grösserem Umfang gerodet worden sein, wodurch die Voraussetzung für die uns vertraute dreistufige Alpwirtschaft geschaffen wurde. Den Abschluss bildete die Ansiedlung der Walser, die versuchten, die obersten Lagen für eine Dauerbesiedelung zu erschliessen.¹⁹

Die klimatischen Bedingungen im Früh- bis Hochmittelalter

Da die Alpen immer an die Talwirtschaft gekoppelt sind, ist eine parallele Erschliessung anzunehmen. Wir haben aber damit zu rechnen, dass im Frühmittelalter die Besiedelung und der Landesausbau ausserhalb der talnahen Hänge nur zögernd fortschritten und der Boden für die Landnahme erst ab dem 12. bis 13. Jahrhundert knapp zu werden begann.²⁰ Für die wirtschaftliche Erschliessung spielt allerdings auch die Klimaentwicklung eine bedeutende Rolle. Eine Kälteperiode vom 3. bis zum 7. Jahrhundert liess den Wald stark zurückgehen, legte damit ausgedehnte Weideflächen frei und ermöglichte zu Beginn einer wärmeren Zeit ausgedehnten Ackerbau. Zusätzlich bewirkte dann die intensive Rodungstätigkeit, dass der Mensch die Baumgrenze im Verlaufe des Mittelalters um fast 300 Meter herunterdrückte, «um sich seine subalpine Milchkuhweide zu erringen; auf Kosten der natürlichen, klimatischen. schuf er jetzt künstliche oder wirtschaftliche Wald- und Baumgrenzen. [. . .] Massgebendes Kriterium für diese starken Eingriffe an der oberen Waldgrenze bildete wohl –

bedingt durch die seit dem Spätmittelalter sich ausbreitende Grossviehhaltung – der steigende Bedarf an zusätzlichen Weideflächen».²¹

Genossenschaftliche Nutzung von Alpen durch Freie und Dörfer?

In seiner Dissertation zur Geschichte der Alpkorporationen im Werdenberg geht Litscher davon aus, dass ein Zusammenhang bestehe zwischen den heutigen Privat- oder Korporationsalpen und dem romanischen beziehungsweise alemannischen Volkstum. Der gemeinsame Allmendbesitz habe die genossenschaftliche Bewirtschaftung der Alpen mit sich gebracht, und dies sei heute noch an der Verteilung von Gemeindealpen und Korporationsalpen abzulesen. Freilich nimmt auch er an, dass die alemannische Zuwanderung nur unbedeutend gewesen sei: «Der Einfluss des germanischen Elements auf die Grundbesitzverhältnisse kann nicht gross gewesen sein. [. . .] Diesem Umstande ist es vielleicht zuzuschreiben, dass das Werdenberg keine ausgesprochenen Markgenossenschaften, die als materielle Unterlage gewöhnlich eine grosse Allmende besassen, kannte [. . .]. Der grösste Teil der Alpen und jedenfalls der wertvollere befand sich später im Besitz von Grundherren, mochte ursprünglich Königsland gewesen sein, Staatsgut nach

16 Bei der sogenannten Brochna Burg bei Gretschins könnte es sich sehr wohl um eine solche Rodungsburg gehandelt haben, die im Zusammenhang mit der Urbanisierung der Weideflächen auf Magletsch entstanden ist. Die bisherigen Erkenntnisse zu ihrer Entstehung um 1200 passen zu dieser Annahme.

17 Nach Bilgeri 1971, S. 125–127.

18 Im Wartauischen heisst ein grösseres Waldgebiet oberhalb des Kurhauses Alvier *Liverenalp*; es handelt sich dabei offenbar um eine wieder eingegangene Alp. Vgl. dazu den separaten Abschnitt in diesem Beitrag.

19 Im Wartauischen gibt es eine Schicht von romanischen Rodungsnamen, die sich deutlich abhebt von der Rodung am Walserberg im Zuge der Walserkolonisation am Ende des Spätmittelalters. Vgl. dazu in diesem Buch O. Frey, *Die freien Walser im Gonzengebiet*.

20 Vgl. Bundi 1982, S. 96–122, zur Besiedelung der grossen Waldgebiete, die als «Urwälder» Königsbesitz waren.

21 Bundi 1982, S. 88f. und S. 91, wo er auch Belege für die gleiche Entwicklung im Glarnerland anführt. Insbesondere hat das Kolonistenstystem der über ein ganzes Gebiet verstreuten Hofbesiedelung – wie es für die Walser charakteristisch ist – wegen der intensiven Nutzung der Wälder für Bauten und Brennholz vielerorts zu einer fast vollständigen Entwaldung geführt.

römischer Auffassung, und wurde an Klöster oder an einzelne Geschlechter verliehen; von diesen erfolgte oft eine Weiterverleihung an Bauern. Einzelne Gemeinden, so das Wartau, in denen romanisches Wesen und die romanische Sprache sehr lang erhalten blieben, besitzen heute noch keine Gemeindealpen, Grabs erwarb sich die seinigen erst durch Kauf vom Kloster Einsiedeln.»²² Litscher stellt damit einen direkten Zusammenhang her zwischen der Nutzung und Verwaltung einer grossen Allmende – was als ein Merkmal alemannischer Rechtsverhältnisse gilt – und der gemeinschaftlichen Nutzung der Alpen als Gemeindealpen. Die besondere topographische Lage des Rheintals habe bis in die Neuzeit in der Talsohle keine nennenswerte landwirtschaftliche Nutzung der Rheinebene in Form von Allmenden zugelassen, die gemeinsam gerodet und als neue Landwirtschaftsfläche von Allmendgenossenschaften genutzt worden wären. Da diese Genossenschaften ganz fehlten oder keine Bedeutung hatten, konnten sie auch nicht als Körperschaften bei der Bewirtschaftung der hochgelegenen Weideflächen der Alpen auftreten. Darum könne man annehmen, dass die seit altersher bestehenden Alpen als ehemaliges Staatsland in die Grundherrschaft übergegangen seien. Danach sind diese Grundherren bei der Zersplitterung der Königsgewalt auch zu Landesherren geworden. Diese Landesherren überliessen den Bauern die Allmende zur gemeinsamen Benutzung. Daraus hat sich im Verlauf des Mittelalters ein Gewohnheitsrecht in der Nutzung des Eigentums der Grundherren gebildet, das dann beim Zerfall der Feudalherrschaft und den damit verbundenen vielfachen Verkäufen durch Briefe bestätigt und teilweise durch Aufkauf gefestigt wurde.²³ Nach jüngeren Untersuchungen kann jedoch die Existenz von Dörfern mit einem beachtlichen Anteil von Freien an der Gesamtbevölkerung sowohl für den rätischen wie für den alemannischen Bereich angenommen werden.²⁴ Die Existenz markgenossenschaftlicher Ordnungen lässt sich allerdings nur selten und meist nur indirekt bezeugen; die Verwaltung war praktisch vollständig schriftlos.

Ein interessanter Hinweis auf die Rechtsstellung der Alpen lässt sich vielleicht aus einer Beobachtung im rätischen Reichsgutsurbar von 831 gewinnen. Dort werden für Niederrätien 15 Nutzwälder mit Anga-

be des Weideertrages (meist Schweinehaltung) angeführt, hingegen werden zu den Höfen, Siedlungen, Kirchen oder Vasallenlehen in Churrätien keine «silvas» (= Wälder) aufgeführt, was damit erklärt wird, «dass Churrätien auch in karolingischer Epoche und über diese hinaus – trotz der Feudalordnung und Grafschaftsverfassung – sich weitgehende Selbständigkeit bewahrt hatte. Der Wald im Nachbarschaftsbereich der Dörfer – soweit es sich nicht um Königsland ('forestis') oder Bannwald ('cincta') handelte – geriet nicht in den Einfluss- und Machtbereich der Lehensherren, sondern verblieb in der Verfügungsgewalt der 'vicini', der Nachbarn. Er bildete wohl den wesentlichsten Bestandteil des 'sondrum' (des Sondergutes) oder des Allmendterritoriums. Was aus den hoch- und spätmittelalterlichen Urkunden sichtbar wird, dass nämlich die 'vicini' an vielen Orten selbst über das Schicksal von Gemeindeland bestimmten, fußte auf einer Kontinuität seit dem Frühmittelalter». ²⁵

Lässt sich dies verbinden mit unserer Beobachtung, dass auch die «alpes» in den Urkunden eine untergeordnete Rolle spielten, dass mit anderen Worten ein Albesitz von Altfreien und eine genossenschaftlich organisierte Alpwirtschaft wenigstens denkbar ist? – Dies dürfte am ehesten auf Gemeinden beziehungsweise Gebiete zutreffen mit einer Landwirtschaft, die sowohl im Tal oder in den unteren Lagen wie auch auf der subalpinen Stufe über grosse Flächen verfügte. Nach dem, was oben zur Schaf- und Kuhwirtschaft gesagt wurde, müssen wir jedoch annehmen, dass auch in diesem Fall eine Alpsömmerei von Grossvieh in grösserem Ausmass unwahrscheinlich ist. Aber seit dem 13. Jahrhundert beginnt die Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Genossenschaft, «insbesondere um die Wahl des Ammanns durch die Gemeinden, [. . .] um die Erlangung des möglichst unbeschränkten und erblichen Besitz- und Nutzungsrechts der Bauern an den grundherrlichen Gütern in der Form der freien Erbleihe und um die Selbstverwaltung der Gemeinden». ²⁶ Die Auseinandersetzung lässt sich veranschaulichen mit der gegenwärtigen Diskussion um die Gestaltung des Miet- und Bodenrechts, wo dem uneingeschränkten Eigentum von wenigen die Interessen der weit zahlreicher Mieter und Pächter gegenüberstehen.

Nutzungsgewohnheiten aus dem Hochmittelalter?

Für die Vermutung, dass sich die Besitzverhältnisse in unseren Alpen durch die Zugehörigkeit zum rätischen Bereich von den alemannischen Verhältnissen unterscheiden, spricht ein Vergleich mit dem Toggenburg. Diese Landschaft mit ihren ganz anderen topographischen Voraussetzungen wurde zur Hauptsache von alemannischen Ansiedlern als neues Landwirtschaftsgebiet erschlossen und genutzt. Litscher sieht darin die Ursache dafür, dass die rechtlichen Verhältnisse in einigen Punkten verschieden sind: «Auch hier sind zwar die Klöster St. Johann und St. Gallen im Besitz einer ganzen Anzahl von Alpen, der sogenannten Bestossalpen. Daneben finden wir aber eine grosse Allmende vor, die auch die Voralpen, die 'unbestossenen' Alpen, umfasst. An ihnen ist jeder Toggenburger, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, nutzungsberechtigt, er braucht bloss eine Bedingung zu erfüllen, nämlich an der 'Hagete', d. h., an der jedes Frühjahr stattfindenden Einrechnung, teilzunehmen». ²⁷

In Graubünden scheinen die Privat- oder Korporationsalpen in den traditionellen Walsersiedlungsgebieten häufiger vorzukommen – allerdings nicht ohne Ausnahmen –, während die Gemeindealp vor allem in den romanischen Tälern verbreitet ist. Dies kann damit erklärt werden, dass die sich relativ spät ansiedelnden Walser als Grundlage für ihre Landwirtschaft auf Lehnosalpen (Pacht) angewiesen waren, die bei der späteren Ablösung leicht in Genossenschafts- oder Privatbesitz über-

22 Litscher 1919, S. 14.

23 Nach Peter 1956, S. 231.

24 Bilgeri 1971, S. 51–58. Danach lautet der Ausdruck dafür im romanischen Gebiet «fundus», im alemannischen «marca».

25 Bundi 1982, S. 100f. – Liver 1970, S. 704, weist darauf hin, dass die Grundherrschaft mit dem Mittelpunkt der herrschaftlichen Burg den abgelegenen Grundbesitz weniger intensiv oder gar nicht erfasst: «Die Wald- und Weidegebiete mit ihren wichtigen Nutzungs- und Ausbaumöglichkeiten waren und blieben die Grundlage der freien Markgenossenschaften, mit Ausnahme der zum ältesten Kulturland gehörenden Alpen, welche fast ausschliesslich im herrschaftlichen Eigentum standen.»

26 Liver 1970, S. 704f.

27 Litscher 1919, S. 17. Im Unterschied zur Nutzung der Alpen bereits in vorrömischer Zeit – vgl. die Namengebung – ist die Talmulde des Obertoggenburgs erst spät, ab dem 12. Jahrhundert, in engem Zusammenhang mit der Expansion des Klosters in Alt St. Johann erschlossen worden.



Heute noch erweckt das relativ flache Waldstück «Liverenalp» den Eindruck einer von Steinen gesäuberten Fläche.



Einige Stützmauern mitten im Wald weisen auf frühere Gebäude hin.



Eine längere, parallel zum Hang verlaufende Mauer scheint der Terrassierung des Geländes gedient zu haben.

gingen; ebenso mag die relative Nähe von Dauersiedlung und Alp mit der damit verbundenen Einzelsennerei in diese Richtung gewirkt haben.²⁸

Das Vogelmahl

Uralt ist die merkwürdige Einrichtung des sogenannten Vogelmahls. Diese Abgabe, die von allen Alpen den Ertrag eines Tages umfasste – meist war es der Jakobitag, der 25. Juli –, galt zumindest in spätmittelalterlicher Zeit als ein Entgelt für die von der Landesherrschaft betriebene Raubwildjagd. Wahrscheinlich geht sie noch in die spätromisch-frühmittelalterliche Zeit zurück, denn das Vogelmahl ist nur in einzelnen rätischen Gebieten, nicht aber im alemannischen Raum verbreitet.²⁹ Die Abgabe musste an die Grafen als Rechtsnachfolger der fränkischen Könige bezahlt werden und war eine Art Grundsteuer. Das Vogelmahl lastete als Abgabe an den Landesherrn auch weiterhin auf jenen Alpen, die von den Dörfern oder Kirchspielen aufgekauft worden waren. Erst mit der Beseitigung der Feudallasten nach 1798 ist es abgeschafft worden.³⁰

Die Liverenalp – eine abgegangene Alp im Wartauischen

Oberhalb des Kurhauses Alvier, zwischen ungefähr 1 100 und 1 200 Metern Meereshöhe (also etwa gleich hoch wie der weiter südlich gelegene Walserberg), heisst ein grösseres Waldareal heute noch «Liverenalp». Der Name *Liver* ist in Graubünden noch heute geläufig. Nach dem Geschlechterbuch von Jakob Kuratl gab es diesen Familiennamen auch in Wartau, er ist aber ausgestorben. (Auch in Grabs zeugen die Flurnamen *Leversberg*, *Leversgass*, *Leverschwendi* von seiner einstigen Existenz.) Keine Urkunde zeugt jedoch vom Bestehen einer Alp dieses Namens. Deshalb ist die Annahme naheliegend, dass es sich um die private Waldweide/Waldlichtung einer Person namens *Liver* (eines Romanen?) handelte. Eine Vorstellung von ihrem Aussehen geben heute noch die sich unterhalb der Liverenalp anschliessenden Wiesen und Güter Purlifenz und Pejadim. Diese Namen sind wohl sehr alt und konnten noch nicht zuverlässig gedeutet werden.³¹

Der aufmerksame Wanderer entdeckt, wenn er von der Wiese Purlifenz her kommt, im Wald an mehreren Stellen Mauern (Koordinaten 735.200/217.400 und 753.100/217.270). Die unterste lässt

sich am ehesten als Stützmauer interpretieren, die ein Abrutschen des Hanges gegen ein kleines Gebäude verhindern sollte, das sich dort in einer Geländefalte versteckte. Oberhalb des heutigen Weges treffen sich zwei Mauern; die obere verläuft waagrecht zum Hang und scheint als Abgrenzung des Areals und möglicherweise als Unterlage für ein Gebäude gedient zu haben. Dies trifft sicher zu für die beiden Mäuerchen, die einige hundert Meter weiter oben in einer Runse an der nördlichen Begrenzung des Geländes zu finden sind. Natürlich fehlen jegliche Beweise für das Alter und die vermutete Verwendung oder Bedeutung dieser Steinsetzungen. Eine andere Beobachtung lässt weitere Spuren der einstigen Alp erkennen: Das nur mässig steile Gelände mit verschiedenen Rippen und kleinen Hügeln würde sich als Weide sehr gut eignen, und tatsächlich fällt auf, dass der Waldboden an der Oberfläche praktisch keine Steine aufweist; dort aber, wo vor kurzem Wege angelegt worden sind, treten Steine überall auf. Alle diese Beobachtungen zusammen weisen auf eine grössere Waldlichtung hin, die dem Namen nach möglicherweise von einem Romanen als Weide benutzt wurde. Die Bezeichnung «Alp» aber ergibt einen weiteren Hinweis auf die unterschiedliche Bedeutung dieses Wortes in früherer Zeit.

Zusammenfassung

Im geschilderten Rahmen können wir uns also die wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung der Werdenberger Alpen im

28 Vgl. Weiss 1941, S. 171 ff. Die spätere und unter besonderen Bedingungen vollzogene Ansiedelung brachte es mit sich, dass die durch den Erblehensvertrag der Höfe mit den Grundherren gebildeten Genossenschaften in der Folge privaten Charakter bewahrten, während die Dorforganisation der Romanen auch die Regelung der Alpenutzung umfasste und diese so zu einer öffentlichen Angelegenheit machte. Dies kann auch erklären, warum bei den Wartauer Alpen die Korporationsalp die Regel ist und die Gemeinde keine eigenen Alpen besitzt.

29 Bilgeri 1971, S. 48 mit Anmerkung 11, S. 240. Danach kommt das Vogelmahl in den angesprochenen alemannischen Siedlungsgebieten wie dem unteren Rheintal (nördlich des Kamors), dem Appenzeller- und Glarnerland, der March, der Grafschaft Uznach und dem unteren Toggenburg nicht vor, wohl aber in Graubünden, im Sarganserland und Vorarlberg bis zur alten Romanengrenze gegen das Unterland und den Bregenzerwald.

30 Peter 1956, S. 227f., berichtet ebenfalls von Jagdleistungen des Landesherrn in Zusammenhang mit dem Vogelmahl.

31 Vgl. Stricker 1981, S. 324 und 368.

Früh- und Hochmittelalter vorstellen. Da ist zuerst die ursprüngliche rätoromanische Bevölkerung mit einem unbekannt grossen Anteil von ursprünglich Freien; die Gewinnung, Erhaltung und Bewirtschaftung der subalpinen Grasflächen und die Nutzung der Milch- und Fleischprodukte erfordern gemeinsame Anstrengungen, die bei aller Verschiedenheit im einzelnen über die Zeiten hinweg ähnliche Organisationsformen notwendig machen. Auch müssen wir damit rechnen, dass die produktiven Flächen damals noch viel kleiner waren. Dementsprechend gering war der Viehbestand, während den Schafen und Ziegen als Nutzieren grössere Bedeutung zukam.³² Wahrscheinlich war auch in unserem Gebiet der Getreideanbau für die Selbstversorgung viel stärker und bis in grössere Höhen hinauf verbreitet. Ob man allerdings sagen kann, dass «der ehemalige nordalpine Selbstversorger-Bergbauer» erst im Spätmittelalter zum «marktorientierten Hirtenbauern» wurde,³³ erscheint als zweifelhaft. Als Teil der gesamten Landwirtschaft und des rechtlich-politischen Systems standen die Produzenten mit ihren Interessen in Spannung zu den Einflüssen und Zugriffen einer sich stetig verändernden Oberschicht aus Königsmacht, Kirche, später einheimischem und fremdem Adel. Ob dabei Bauern als Freie oder als Leibeigene eigenen Besitz oder gewisse Rechte gegen den Einfluss von aussen wenigstens ansatzweise bewahren konnten, ist unsicher,³⁴ ebenso, ob unsere Alpenossenschaften als im Kern alte Einrichtungen ins Früh-

mittelalter zurückreichen. Viele Aussagen lassen die wenigen erhaltenen gebliebenen Urkunden nicht zu; gerade für die Zeit zwischen 1000 und 1100 schweigen sie fast vollständig. Die sonstigen Quellen zum Rheintal und zum Bodenseeraum zeigen im Hochmittelalter ein gesteigertes Interesse der kirchlichen wie der kriegerischen Oberschicht an den Alpen und deren Produktion. Erst im Spätmittelalter belegen nun reichlich vorhandene Urkunden, dass die dörfliche Organisation an Bedeutung und Einfluss gewinnt und altes Gewohnheitsrecht bei den nun häufigen Besitzerwechseln gesichert wird. In dieser Zeit wurden die Grundlagen gelegt zu teilweise bis heute bestehenden rechtlichen Verhältnissen.

Ortsgemeindealpen neben Geschlechtergenossenschaften bestehen. Von der rechtlichen Systematik her kann man darin eine zunehmende Einschränkung der unbeschränkten Nutzung von Wald und Weiden hin zu ausgewählten Nutzungsberichtigten und zu einer fortschreitenden Differenzierung der Eigentumsverhältnisse sehen. Wie die historische Untersuchung aber aufzeigt, lässt sich die geschichtliche Entwicklung nicht in ein solches Schema pressen. In Graubünden sind allerdings die Gemeindealpen vorherrschend, und dies mag mit der schon relativ früh starken Stellung und inneren Geschlossenheit der Gemeinden zusammenhängen.¹ Umgekehrt sind von den Appenzeller Alpen 127 Privatalpen, die meist von den Eigentümern selber bewirtschaftet werden, daneben gibt es nur 25 Genossenschaftsalpen.²

Dabei muss man berücksichtigen, dass erst seit dem 19. Jahrhundert zwischen Kirchgemeinde (Kirchspiel), Ortsgemeinde (Bürgerschaft) und politischer Einwohnergemeinde unterschieden wird.³ Bereits im 15. Jahrhundert aber haben die Kirchspiele bedeutende Befugnisse zur Regelung ihres Allmendeigentums: Sie sind es, die die Nutzung nach eigenem Gutdünken, notfalls in schriftlichen Reglementen, bestimmen.⁴ Es ist dieses Jahrhundert überhaupt die Zeit, wo im enger gewordenen Raum der Besitz mit den Grenzen und Rechten aus eigener Kompetenz der Gemeinden festgestellt und bestätigt wird. Zeugnis davon sind die verschiedenen Marchenbriefe, die fast jede Gemeinde in jenen Jahrzehnten aufgesetzt hat.

Von der hochmittelalterlichen Feudalwirtschaft zur Erbleihe

Leider gestattet uns die Quellenlage keinen Einblick in die Organisationsform der

32 Maeder/Kruker 1983, S. 25, nehmen an, dass Haus- und Einzelsennerei im inneralpinen Gebiet immer Frauensache gewesen sei und erst mit der Spezialisierung im Spätmittelalter Männerangelegenheit wurde.

33 Maeder/Kruker 1983, S. 27.

34 Immerhin wird oft angenommen, dass die grundherrschaftliche Organisation von verschiedenen Höfen zu Hofverbänden unter der Aufsicht von Meier im Berggebiet nie durchgreifen konnte; insbesondere seien Bergweiden und Wiesen, Allmenden, Wälder und zum Teil die Alpen gemeinschaftlich genutzt und von Markgenossenschaften verwaltet worden, wo die Mitbeteiligten, gleichgültig, welchen Standes sie waren, gemeinsam die anfallenden Probleme zur Sicherung des Nutzens und zum Schutz vor den Naturgewalten lösen mussten. Neben dieser wirtschaftlichen Seite war auf politischer Ebene die Ausübung der Gerichtsbarkeit für die eigentliche Herrschaft massgebend.

Literatur: Siehe Anhang zum Beitrag *Bäuerliche «Aktiengesellschaften»: Die Privatkorporationen*.

Die Gemeindealpen und ihre Nutzungsrechte seit dem Spätmittelalter

Otto Ackermann, Fontnas

In der Gegenwart unterscheiden wir Gemeindealpen und Privatalpen beziehungsweise Alpkorporationen mit sehr verschiedenen Organisationsformen. Diese haben sich in den letzten fünfzig Jahren herausgebildet und zu ganz unterschiedlichen juristischen Gebilden geführt, je nachdem, ob im Spätmittelalter beim Zerfall – oder besser beim Verkauf – des hochmittelalterlichen Adelsbesitzes sich einzelne oder Korporationen in den Besitz der Alpen bringen konnten, oder ob kirchlicher Besitz in andere Hände überging. Auch dort, wo der Besitz als Eigentum in Form von frei-

erwerbbaren Stössen am stärksten privatisiert wurde, führte die Aufgabe der gemeinsamen Bewirtschaftung grösserer Alpgebiete zur Herausbildung von kollektiven Körperschaften. Diesen allen gemeinsam ist die rechtliche Natur als juristische Person, das heisst, dass gewählte Organe über das Gesamteigentum verfügen. Man mag sich wundern, dass in dem verhältnismässig kleinen Gebiet der Werdenberger Alpen sehr verschiedene Organisationsformen nebeneinander bestehen. Dies entspricht jedoch durchaus dem Bild der ganzen Schweiz, wo häufig Gemeindebesitz neben Privatkorporationen und

1 Weiss 1941, S. 167: Von den 822 Alpen Graubündens sind etwa 70 % Gemeindealpen, 18 % Genossenschaftsalpen und 9 % Privatalpen. – Nach Liver 1970, S. 723 gehören in Graubünden der Wald zu 90 % und die Alpen zu 70 % den Einwohnergemeinden; Bürgergemeinden als Eigentümer von Alpen, Weiden und Wäldern gibt es nicht.

2 Herold 1988, S. 410.

3 Heute noch spielen die Ortsgemeinden eine recht bedeutende Rolle als Besitzerinnen von Boden (im Unterschied etwa zu Graubünden, das keine Ortsgemeinden kennt), so dass die Ortsbürger gewisse Vorrechte als Alteingesessene gegenüber Zugezogenen bewahren konnten.

4 Litscher 1919, S. 26.

Werdenberger Alpen im Hochmittelalter. Im allgemeinen wird wohl der Bevollmächtigte des Grundherrn die entscheidenden Kompetenzen gehabt haben; er dürfte seinem Herrn gegenüber rechenschaftspflichtig gewesen sein. Hier mag ein wesentlicher Ansatzpunkt liegen für die schrittweise Entfremdung des Adels-eigentums hin zum Alpbesitz der Dienstleute. Vor allem über das System der Erbleihe bekommt der Bewirtschafter der Güter eine stärkere Stellung, die bis fast zum vollen Eigentum geht, an dem nur noch der Grundzins als Reallast hängt: Der Erblehenmann erhielt das Gut zu ewigem Besitz und Nutzungsrecht, das heißt, das Recht war frei vererbbar und der Verkauf nur durch das Vorkaufsrecht des Grundherrn eingeschränkt. Diese Form des bäuerlichen Bodenrechts war entscheidend für den wirtschaftlichen Aufstieg des Bauernstandes und die Ausbildung des klein- und mittelbäuerlichen Grundeigentums.⁵

Die Erbleihe verbreitete sich besonders bei der Kolonisation neuer Gebiete durch die Walser.⁶ Die Rodungsgebiete lagen weitab von den alten Dorfkernen, und die relative Nähe vom Einzelhof zu den Alpen unterstützte meist noch die Betonung des Privatbesitzes; die Ausrichtung auf Viehzucht⁷ mit Befreiung vom Flurzwang wirkte in die gleiche Richtung. Ebenso liegt nahe, dass den Walsern Anteile an bestehenden Alpen in Form von Stoss- und anderen Teilrechten zugestanden werden mussten. Darum setzte sich der Gemeinschaftsgedanke erst allmählich durch und verdichtete sich nur langsam zum Bewusstsein von Körperschaften.⁸ Für die einzelnen Werdenberger Alpen hat Martin Litscher den Übergang in Privat- und Gemeindebesitz so zusammengefasst: «Was zunächst den gräflich-werdenbergischen Alpbesitz anbetrifft, so wird derselbe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Stück um Stück verpfändet, verkauft oder zu Erblehen ausgegeben, sei es an private Genossenschaften, sei es an Gemeinden.⁹ Unglücklich geführte Kriege, fortwährende Erbteilungen und 'köstliche Weiber' führten den raschen Ruin des Hauses herbei. Arin wird 1389 verliehen, Vorderpalfis sowie einige Palfriser Güter 1401 verkauft, Plattegg vor 1414 verpfändet [...]. Die grossen klösterlichen Alpen in Gams befanden sich schon vor 1497 im Besitz des Kirchspiels Gams, wahrscheinlich zu Erblehen. In je-

nem Jahre aber entwickelt sich volles Eigentum, da der Gemeinde der Alpzins (Erblehenzins) sowie das Vogelmahl erlassen werden. Grabs erwirbt die dem Kloster Einsiedeln gehörenden Alpen; das Dorf Oberschan befindet sich schon im Jahre 1488 mit dem Pfarrer von Gretschins im Streit wegen der Benutzung der Alp Arlans».¹⁰

Der ehemaligen Grundherrschaft verbleibt demnach nur noch der Erblehenzins und das Vogelmahl, und diese Abgaben werden in verschiedenen Urkunden peinlichst genau festgehalten und überliefert. So zum Beispiel im Zinsrodel der Palfriser und Matuger Güter von 1503,¹¹ der nicht weniger als 87 verschiedene Abgabeposten als Rent- und Gleitgeld, Hofzins und Naturalien von einzelnen Gütern oder Personen anführt. In den Saxonischen Kommlichkeiten von 1740 hat der abtretende Landvogt eine Bestandesaufnahme der Abgaben und der Einzugsmodalitäten zuhanden seines Nachfolgers zusammengestellt; auch diese Aufzeichnungen zeigen, dass sich der Einfluss der Herrschaft nur noch auf den Einzug der Abgaben erstreckt.

Die Anfänge der Genossenschaften

In den ältesten erhalten gebliebenen Alpreglementen lässt sich sehr schön feststellen, wie im Laufe des 15. Jahrhunderts

Vorschriften aufscheinen, die festhalten, dass der Mehrheitswille der anwesenden Genossen auch für die abwesenden verbindlich sein soll. Als Beispiel sei eine

5 Nach Liver 1970, S. 705.

6 Liver 1970, S. 700–731: Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden.

7 Liver 1970, S. 691.

8 Die Aufteilung der Alpen in Stössen ist die Folge der Verknappung und Überstossung der Alpen durch den Ausbau der Viehzucht; nach Herold 1988, S. 648, ist sie teilweise schon im Hochmittelalter geschehen. – Über die bis zum Ende andauernden Streitereien zwischen den freien Walsern auf Palfis und den Wartauern berichtet Litscher 1919, S. 34–50, ausführlich; vgl. auch den Beitrag *Die freien Walser im Gonzengebiet* von O. Frey in diesem Buch.

9 Vgl. dazu auch die Alpeel-Urkunde, nach der die Freiherren von Sax ihre Alprechte auf Alpeel «ze ainem stäten, ewigen, immerwerenden erplehen gelihen und verlihen haben nach erblehensrecht den erbern lüten Petern Göldiner und Aellin seiner elichen husfrowen, Haintzen Hewen, Katheinen sinem elichen wib, Wältin Riner, Cunin Riner sinem brüder und Gretten, Nesen und Thowreen [Dora] im swestern und Hannsen Hewen, Haintzen und Jörgen sinen brüdern und Gretten Hewinen iro swester und iro aller erbn und nachkommen.» Zitiert nach: J. Rüdisühli, *Die Alpeel-Urkunde von 1439*. – In: *Unser Rheintal* 1984, S. 120ff.

10 Litscher 1919, S. 29f., mit den Belegen dazu in den Fussnoten. Anschliessend zeigt er auf, dass werdenbergische Gemeinden und Genossenschaften schon damals zahlreiche Alpen im Weisstannen- und Calfeisental erwarben, die zum Teil heute noch in deren Besitz sind; vgl. dazu in diesem Buch H. J. Reich, *Die Werdenberger Alpen*.

11 Abgedruckt bei Litscher 1919, S. 100, und bei Peter 1956, S. 284.

Schopfneubau in der Alp Malschüel (Obersess) im Jahre 1921.



Bestimmung für die Alp Palfris aus dem Jahr 1541 im Wortlaut zitiert: «Und ob wir stoffelgnossen uf den tag nit all dahin kemend, nüz dester minder sollent die, so da sind, gewalt haben, von der alp wegen ze handlen und meren nach irem bestem bedünken und was dann under denselben also das mer wird, das sollend wir stoffelgnossen, wir syen all daby gsin oder nitt, dasselb jar halten und dem trüwlich nachgon».¹²

In solchen Alpsatzungen werden nun auch Alpmeister oder Alpvögte erwähnt, deren Funktion zwar nicht ohne weiteres ersichtlich ist, aber wohl wie heute in der Führung des Alpbuches, der Kontrolle des Viehauftriebes, der Aufsicht über das Personal und dergleichen bestanden haben wird – Funktionen, die vorher durch Dienstleute der Grundherrschaft wahrgenommen worden waren.¹³

Bei der Auflösung der Grundherrschaft hat sich so schrittweise ein Gemeinschaftswille oder ein Bewusstsein einer rechtlichen Körperschaft ausgebildet. Er wird dann juristisch als gegeben betrachtet, wenn «Reglemente von der Mehrheit der Alpgenossen aufgestellt werden, die auch für die Abwesenden verbindlich sind, Reglemente, die in erster Linie das Wohl der Einheit und erst dann dasjenige der einzelnen Anteilhaber im Auge behalten».¹⁴

So bildeten sich aus der Erbleihe sowohl private Genossenschaftsalpen wie auch die Kirchspiel- oder Gemeindealpen. Die Eigentumsverhältnisse waren meist sehr kompliziert und verwickelt.¹⁵ Die Einiung und Ausgestaltung der korporativen Organisation von Alpen spielt sich ab im grösseren Rahmen der Entstehung der Gemeinden, die sich aus «Nachbarschaften» zu kommunalen Gebietskörperschaften entwickelten. Dabei wirkte die romanische Vergangenheit mit der traditionellen Bedeutung der Dorfgemeinschaft auf die Ausgestaltung von Gemeindealpen hin, die walserische Einzelsiedlung hingegen auf eine stärkere Betonung von Privatrechten.

Die Nutzungsberechtigung als Interessenkonflikt

Die weitere Entwicklung der Eigentums- und Besitzverhältnisse lässt sich verstehen als Kräftekspiel zwischen den jeweiligen Besitzern und Nutzniessern und neuen, zugezogenen oder gar auswärtigen Anwärtern auf den Besitz ganzer Alpen oder



Alp Malbun 1897.

wenigstens einzelner Rechte. Litscher schreibt dazu: «Mit der im 14. Jahrhundert rapid anwachsenden Bevölkerung beginnt allmählich der Mangel an gerodetem Land fühlbar zu werden, die mächtig aufstrebenden Dörfer finden nicht mehr genügend Rodland vor. Aus diesem Grunde suchen sie solches zu kaufen oder als Lehen zu erhalten, wobei sie auch grosse räumliche Entfernung nicht scheuen. Als Käufer, oder besser gesagt als Eigentümer, treten hier noch die Einwohnergemeinden auf; somit genügte ein einziges Requisit¹⁶, um Nutzungsberechtigter an den Allmenden und Gemeindealpen zu sein – die Niederlassung in der betreffenden Gemeinde, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte wird noch nicht verlangt. Im Schiedsspruch von 1406 wird den Leuten, d. h., wohl sämtlichen Einwohnern von Grabs, Buchs und Sevelen, die Verwaltung der Gemeingüter (Allmende in der Ebene und Alpen sowie Gemeindewaldungen) gewährleistet. [...] Das Bedürfnis, das Nutzungsrecht rechtlich zu bestimmen, trat erst ein, als die Bevölkerung sich stark zu vermehren begann, der Zuzug fremder Elemente zu gross wurde, so dass die Gefahr bestand, dass der Nutzungsertrag für den einzelnen auf ein Minimum zurück sinken würde. Von nun an begannen sich die Gemeinden, vorab diejenigen mit einem grossen Alpbesitz, abzuschlies-

sen; der Einzug und damit die Aufnahme als vollberechtigter Genosse wurde erschwert, an die Entrichtung einer hohen Geldsumme geknüpft».¹⁷ Damit suchte die Gemeinde wirtschaftliche Vorteile der «Alteingesessenen» gegen unerwünschte Zuwanderer zu schützen und setzte Einschränkungen fort, wie sie im Hochmittelalter in der leiblichen Unfreiheit in manifacher Weise zur Abwehr der Unge nossenehe bestanden. Die Einkaufstaxe, auch Inschnitz genannt, scheint nach den Beobachtungen Litschers vor allem in jenen Gemeinden sehr hoch gewesen zu sein, die über grosse Gemeindealpen verfügten; während sonst die Einkaufssummen um die zehn Gulden herum lagen, werden etwa für den Einkauf in die Dorfgenossenschaft Oberschan mit ihrem

12 Zitiert nach Litscher 1919, S. 52f.

13 Nach Litscher 1919, S. 53.

14 Litscher 1919, S. 52.

15 Herold 1988, S. 397, zeigt dies am Beispiel der Alp Neaza im Schams, welche Heinrich von Fontana, der Kastellan von Bärenburg, 1390 dem «beschaiden Mann Symon von Pygnöw [= Pignia]» als Erbleihe gibt. Fontana selber hatte zusammen mit einem andern Adligen die Alp als Lehen vom Grafen von Werdenberg erhalten; zu den Werdenberger Grafen war sie als Grafschaftslehen vom Bischof gekommen, so dass das Hofstift Chur Obereigentümer und die Grafen Eigentümer waren; die niedrigen Adeligen besaßen sie als Mannlehen, der Bauer als Erblehen.

16 Juristischer Ausdruck: Voraussetzung.

17 Litscher 1919, S. 60f.

grossen Alpbesitz Beträge bis zu 100 Gulden und mehr genannt.

Wenn die Einkaufsmöglichkeit immer weiter eingeschränkt, an immer höhere finanzielle Auflagen geknüpft oder ganz vereitelt wird, so erwächst daraus für die von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung eine rechtlich geschützte innere Differenzierung und Schichtenbildung. Dies ging damals so weit, dass sogar der Rat von Glarus die Dorfgemeinden mahnen und dafür sorgen musste, dass überhaupt noch ein Umzug von einem Kirchspiel ins andere möglich war. Als Folge der drückenden Einkaufsbedingungen konnten die Genossenrechte praktisch nur noch durch Vererbung erworben werden.¹⁸ Wie im Fürstentum Liechtenstein waren Söhne und Töchter gleichermaßen erberechtigt; auswärtige Frauen erwarben durch die Heirat mit einem Genossen das Genossenrecht, doch wurden von ihnen oft Einkaufssteuern oder sogar Vermögens- und Erbschaftssteuern von zwei bis vier Prozent erhoben.

In gleicher Weise wurden auch bei der Ausübung der Nutzungsrechte im Verlaufe der Zeit Schranken errichtet und gefestigt. In Oberschan zum Beispiel waren zwar alle Bürgerfamilien nutzungsberechtigt, beim Verfahren für das Verteilen der Kühe auf die einzelnen Hütten unterschied man aber dennoch drei Klassen von Geschlechtern, entsprechend der Zeit ihres Einkaufs ins Bürgerrecht. Außerdem konnten nur Genossen mit eigenem Haushalt ihre Rechte nutzen, und sie mussten innerhalb der Grenzen des Kirchspiels (Kirchgemeinde) wohnen. Grundbesitz war nicht vorgeschrieben; jeder Nutzungsberechtigte konnte ursprünglich die ganze Viehhabe in die Gemeindealp auftreiben.

Die Gerechtigkeitshäuser von Oberschan

Mit den sogenannten Gerechtigkeitshäusern liefert wiederum Oberschan ein Beispiel für das zähe Fortleben alter Rechtsstitel: Von diesen Häusern, die innerhalb einer genau umgrenzten Dorfmarch standen oder errichtet wurden, musste jeder Einziehende oder neu Bauende – auch wenn er nicht Korporationsgenosse war – zwei Gulden an die beiden Alphütten oder Senntümer, genauer je einen an die Milch-Kessi, bezahlen; alle Häuser sind im Dorfmarchenbrief von 1698 säuberlich und «endgültig» aufzuschreiben, damit

künftig für immer genau zwischen den alten Häusern mit den an ihnen hängenden Vorrechten und den neuen geschieden werden könne. Litscher schreibt dazu: «Dieser Brief bildete während Jahrhunderten die Ursache lebhafter Kämpfe in Oberschan. Immer wieder versuchten einzelne Genossen, ihn zu umgehen oder dessen Aufhebung zu veranlassen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts besonders häuften sich die Gesuche von Korporationsbürgern, die, trotzdem sie ausserhalb der Dorfmarken wohnten, somit keine Gerechtigkeitshäuser besasssen, energisch die Teilnahme am Mitgenuss des Dorfvermögens forderten, aber regelmässig abgewiesen wurden [. .].»¹⁹ Entschieden und beendet wurde der Streit erst auf Regierungsgeheiss mit einer Reglementsänderung auf den 1. Januar 1870. Mit der bis dahin geltenden Regelung war im Grunde eine Tradition fortgeführt worden, die uns aus den frühmittelalterlichen Urkunden als sogenannte Pertinenz bekannt ist, das heisst als Zugehörigkeit von Gütern und Rechten zu einem Hof oder – in diesem Falle jetzt – zu einem Dorf.²⁰ Der Alpbesitz ist demnach zwar personenrechtlich als Geschlechtergenossenschaft, zusätzlich aber auch noch als zugehörig zu einem bestimmten Grundbesitz festgelegt.²¹

So zeigt die Entwicklung der Geschlechterkorporation Oberschan exemplarisch den – hier erfolgreichen – über Jahrhunderte sich hinziehenden zähen Kampf um begehrte Alprechte. In den meisten Fällen aber vermochte sich die Gemeinde durch Kauf in den Besitz der Alpen zu bringen und regelte fortan den Alpbetrieb durch ihre Organe. Dies war jedoch in Wartau mehrfach erschwert: historisch durch die Walserkolonisation, organisatorisch durch die Vielzahl relativ selbständiger Dörfer und wirtschaftlich durch die Grösse der Alpflächen, die eine dörfliche und damit sozialere Regelung des Alpbesitzes weniger notwendig machte.

Die Dritteleinteilung der Grabser Gemeindealpen

Im Abschnitt über die Gerechtigkeitshäuser von Oberschan wurde gezeigt, mit welcher Hartnäckigkeit der Kampf um die Erhaltung von Privilegien gegenüber Hintersassen und Zuzügern sogar aus dem gleichen Kirchspiel geführt wurde. Etwas anders liegen die Verhältnisse in den Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen. Von

alters her waren diese Gemeinden unterteilt in drei «Ortgemeinden», «Dritteln» genannt. Unter diese Dritteln wurden die Gemeindealpen verteilt. Der Ursprung dieser Einteilung ist nicht klar, scheint aber mit der zunehmenden Besiedelung der Talfläche und den besonderen Gemeinschaftswerken im Unterhalt von Brücken, Wuhrbauten und Wegen zusammenzuhängen. Neben diesen Pflichten hatten die Dritteln das Nutzniessungsrecht auf bestimmte Alpen.²²

In Grabs wurden diese Anteile alle 61 Jahre neu ausgelost, wie dies das Urbar von 1691 vermeldet: «Wie ein ehrsame Gmeind Grabs ihre gmeine Alpen teilt und zu Nutzen und Bruchen jedem Sechsenten 61 Jahr lang überlassen sein sole. So beschechen im Brachmonath Ao 1660. – Hernach volget wass sich ein ehrsame Gmeind Grabs erkent und berathschlaget, wegen der Alpteilung, und wie lang die selbige angestelt worden, deren drei Alpen Ischliwitz, Gambs und Nauws, sambt ihren zugehörigen Voralp[en] und Rinderalpen, so beschechen im Regierung dess hochgeacht wol edel und gestr[engen] wyssen Herren Gaberiel Schmiden, der Zeith regierender Landvogt der Graffschafft Werdenberg und Herrschafft Warthauw, den 24. Brachmonath Ao 1660. – Und ist disser Alpteilung widerumb angestelt von dato wie obsthath, namlich ein und sechzig Jahr lang. – Wan dan bemelte Zeith verflossen ist, so solen dan die Alpen widerumb

18 Litscher 1919, S. 63. Aufschlussreiches Material über Kapitalanlagen in Alpanteilen im Glarnerland des 17. und 18. Jahrhunderts gibt J. Hösli, *Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart*. Glarus 1948.

19 Litscher 1919, S. 75.

20 Analoge Tendenzen lassen sich im 16. und 17. Jahrhundert überall in den Dörfern mit Bürgergemeinden und Nutzungskorporationen (an Allmenden usw.) feststellen. Wenn die Pertinenz mit den ganzen Bauerngütern verbunden ist, entstehen die Korporationen der Gerechtigkeitsbesitzer; meist hängt sie jedoch an einzelnen Häusern, den Gerechtigkeitshäusern, und wird von anderen persönlichen Voraussetzungen wie Einzugsgeld, Bürgerrecht abhängig gemacht. Vgl. Liver 1970, S. 133, Grundzüge der historischen Entwicklung des zürcherischen Gemeindewesens.

21 Nach Herold 1988, S. 395, gibt es Geschlechtergenossenschaften auch in der Innerschweiz, vor allem in Obwalden; im Falle von Kerns ist das Alprecht zugleich abhängig von Kuhwinterung, Bürgerrecht, Wohnsitz. Die Korporation Oberallmeind Schwyz bestand 1974 aus 94 Geschlechtern mit rund 6700 Nutzungsberechtigten, denen 85 Alpen oder rund die Hälfte der produktiven Alpfläche des Kantons gehört.

22 Vgl. Schindler 1986, S. 214f.

teilig sein, und der Gmeind Grabs widerumb heimgefalen sein.» Es folgt dann die genaue Bestimmung der Alpen und Voralpen, die dem jeweiligen Drittel zufallen, wobei man auf zweierlei zu achten hatte, nämlich auf die gerechte Verteilung und die praktische Handhabung: «Gestalten dan so sol ein Gmeind anstohn und die Sechsenteil theilen und verglichen, vor und eh die Alp gelosset, doch uss Erkantnuss, dz die Ampoloss [= die am Studnerberg], so in den Bergzeheten gehörend, zu denen am Grabserberg in ihren Sechsenteil, wo Mangel uff Steg und Weg gohn solen, glicher gestalten Atzung halber, nutzen und niessen, zu dem auch die Landweri helffen thun, und den fürhin sol jeder Sechsenteil sein und bliben wie von altem her, und ihre Strassen, Frucht und Nutzen wie biss her brucht verbliben».²³ Mit dieser Unterteilung sollte offenbar die gerechtere Verteilung des Alpgebietes und auch dessen Unterhalt auf eine kleinere, in sich geschlossenere Gruppe ermöglicht werden. Wieweit es dadurch auch möglich wurde, Interessenkonflikte zwischen einzelnen Gruppen innerhalb der ganzen Gemeinde auszugleichen, müsste noch untersucht werden. Überhaupt fehlen uns noch Untersuchungen darüber, welche wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze sich hinter den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen über die Organisation der Alpen verstecken. Solche Gegensätze treten naturgemäß vor allem auf, wenn einzelne Bauern sich über die Selbstversorgung hinaus an regionalen Märkten beteiligen oder wenn sogar ein überregionaler Austausch und eine Spezialisierung entsteht, so dass dabei einzelne mit Kapital in Form von Geldmitteln die Verfügung über grössere Weideflächen zuungunsten der kleineren Bauern zu gewinnen suchen.

Allerdings widersetzen sich die Alpen mit ihren speziellen Bedingungen, die eine kollektive Bewirtschaftung notwendig machen, solchen Versuchen stärker als die Weiden, Allmenden und Tratten in Dorfnähe, die leichter «privatisiert» werden konnten.²⁴ Zu einem «Ausverkauf der Alpen» an kapitalkräftige Auswärtige – wie etwa im Glarnerland oder im Bernbiet – ist es im Werdenberg nicht gekommen.²⁵ Der Preis dafür war freilich eine Alpwirtschaft im Sinne einer «Selbstversorgungswirtschaft, die weniger auf Höchsterträge als auf langfristig gesicherte Minimalversorgung ausgerichtet war»²⁶

und sich nicht am spezialisierten Käseexport beteiligen konnte; das Überleben der Sauerkäserei mag dafür als deutlichstes Beispiel stehen. Wie sich diese Landwirtschaft im Verlaufe des 18. Jahrhunderts in Zusammenarbeit mit den Glarner Herren und Kapitalgebern der Frühindustrialisierung zunehmend auf die Viehzucht spezialisierte, zeigt Dieter Schindler in «Werdenberg als Glarner Landvogtei» sehr schön auf.²⁷

Vorschriften zur Winterung von Vieh

Um Missbräuchen zu begegnen – etwa dass einzelne Bauern für die Sömmierung Vieh zukaufen oder von auswärts übernahmen –, wurde meistens die Winterung von einem bestimmten Termin an vorgeschrieben; in die gleiche Richtung zielten Vorschriften, die den Zukauf von Winterfutter verboten. Dies hatte zur Folge, dass die Nutzung der Alprechte faktisch an Grundbesitz gebunden war.²⁸ Aus diesen Regelungen entstanden immer wieder endlose Streitereien, und das Alpwesen der Gemeinden mag mindestens so umstritten und reformbedürftig gewesen sein wie unsere heutige Landwirtschaftspolitik – man denke nur an verwandte Probleme wie den Futtermittelimport. Ebenso erfolgreich versuchten die Bauern auch damals, die Rechtslage zu ihren Gunsten auszunutzen. «Doch nur schrittweise ge-

langte man zur Einführung von Reglementen, die eine gleichmässigere Benutzung durch sämtliche Kirchspielgenossen ermöglichen. Erst wurde der unentgeltliche Auftrieb auf eine bestimmte Anzahl von Stücken reduziert, oder den Nichtviehbesitzern gestattet, 'eine Kuh zu empfangen und aufzutreiben, ohne genügend

23 Aus dem Grabser Urbar von 1691, S. 93f., in der Transkription von Hans Stricker; vgl. dazu: Hans Stricker, *Grabser Urkunden erzählen*. – In: *Unser Rheintal* 1968, S. 49ff.

24 Vgl. dazu Schindler 1986, S. 158–167 und S. 199–203, wo detailliert aufgezeigt wird, welche Auswirkungen die Spezialisierung der Landwirtschaft im 18. Jahrhundert auf den Viehhandel, besonders die Viehwinterung am Grabserberg (mit glarnerischem Kapital) und die Pferdezucht in Sevelen nach 1750 hatten: «Die institutionelle Fraktionierung der Gemeinden in Drittel und Sechstel ist der Spiegel des fehlenden inneren Zusammenhangs. Im Gegensatz zwischen den 'Gemeinden in der Gemeinde' manifestiert sich verfassungsrechtlich jener wirtschaftliche Gegensatz zwischen Berg und Tal, der im Zuge der eingangs skizzierten agrarischen Spezialisierung seine volle Sprengkraft entwickelt.»

25 Vgl. Maeder/Kruker 1983, S. 32ff.

26 Maeder/Kruker 1983, S. 37.

27 Schindler 1986, S. 159–167. – Vgl. auch die Bemerkung von Steinmüller 1803, S. 389: «Man hält hier mehr auf Nachzucht jungen Viehs, als auf Butter und Käsemachen. Der Anblick der beyname unübersehbaren magern Weiden, und ihrer kleinen und hungrigen Heerden von allen Farben, machen auf jeden nachdenkenden Fremden, gleich beim Eintritt in diese Gegenden, einen unangenehmen Eindruck.»

28 Vgl. dazu Herold 1988, S. 415: Die Abhängigkeit der Alprechte von den Kuhwinterungen.

Stolz wurde früher auf den meisten Erinnerungsfotos auch das schöne, saubere Sennengeschirr vorgezeigt. In der Mitte der Gamsen Senn Ludwig Kaiser, Geesweidli, um 1915 im Tesel (Wildhaus/Gams).



Dürrfutter zu besitzen'. [...] Andere Gemeinwesen mehr konservativen Charakters suchten sich unter allen Umständen an die schon von der Zeit überholten 'Briefe', die zum Teil noch aus dem 16. Jahrhundert stammten, zu halten».²⁹ Zu diesen letztgenannten gehörte die Alpkorporation Oberschan; noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die vorhandenen Briefe in einem Prozess gegen die Walserberggutsbesitzer um Streue- und Holznutzungsberechtigung verwendet.³⁰ Erst als die Gemeinden nach den Einquartierungen der Franzosen im Jahr 1799 verarmt waren, begann man, von den Aufreibenden einen Weidezins zu verlangen – einzig Gams hatte bereits vorher 20 Kreuzer je Stoss verlangt und an die Gemeindearmen, die nicht auftreiben konnten, verteilt.³¹

Zu diesen Ausführungen Litschers liefert die Untersuchung von Schindler für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts einige wichtige Erklärungen: «Die Winterung im grossen Stil erfolgte über den Markt: zuerst mit gekauftem Heu, später gar ausser Landes aufgekauften, gepachteten oder zinsfällig gewordenen Gütern im benachbarten Gams. [...] Dieses] hatte sich auf die Heugewinnung spezialisiert. Gegen Ende des Jahrhunderts gingen dort nicht nur Toggenburger und Werdenberger 'ans Heu', sondern sogar Bauern aus dem Appenzellerland.»³² Angesichts solcher Entwicklungen wird verständlich, dass die Gemeinden mit neuen Vorschriften den Auftrieb fremden Viehs zuungunsten der Allgemeinheit und vor allem auch eine Übernutzung der Alpen zu verhindern suchten.

Die Verteilung des Alpnutzens unter die Dorfgenossen

Wenn in den Gemeindealpen genügend Sömmering für alle Dorfgenossen sowie die Niedergelassenen besteht, können die Gemeinden die Verteilung der Stösse relativ einfach und zusammen mit der Benutzung des übrigen Gemeindelandes regeln. Probleme gibt es allenfalls bei der Verteilung auf bevorzugte oder eher unbeliebte Alpen. Anders ist es, wenn sich zu viele Interessenten um die begehrten Gemeindestösse bewerben: hier führt das Streben nach gerechter Verteilung zu eigentlichen Verteilungsritualen.³³ Seit 1800 legen die Gemeinden mit ihren Reglementen die Organisation ihrer Alpen und die Berechtigung zum Auftrieb fest. Letz-



Schweinefütterung im Tesel um 1920.

tere richtet sich in der Regel nach der sonstigen Nutzungsberechtigung am Ortsgemeindevermögen, wobei die Familie beziehungsweise der Haushalt als Berechnungsgrundlage dient: Eheleute beziehen einen ganzen Nutzen, Witwer und Witwen, deren Kinder bereits nutzungsberechtigt sind, einen halben Nutzen, Ledige über 28 Jahren und Waisen je ein Viertel Nutzen.³⁴

Die Gemeinde Grabs verwendet zur Verteilung der Auftriebsrechte immer noch den Begriff Alpkopf: Für eine Kuh (= ein Stoss) sind vier Alpköpfe erforderlich. «Kopf» bezeichnet offenbar nutzungsberechtigte Personen, wobei vier Köpfe zusammen ein Anrecht auf einen Stoss haben; je vier zugsberechtigte Alpgenossen erhalten bei der Hauptverlosung ein Los von vier Alpköpfen, das heisst, das Recht auf einen Stoss.³⁵ Mit diesem System sollen diejenigen Gemeindegenossen, die kein Vieh besitzen oder auftreiben wollen, den Aufreibenden im Hinblick auf den Gemeindenutzen gleichgestellt werden, da sie ihren Kopf verpachten können.³⁶

Private Alpzimmer und Schöpfe

Für den Aussenstehenden verwirrend ist auch der Umstand, dass die Alp als Weide und als Gebäude oft getrennt ist, da die Erstellung der notwendigen Ställe und Scherme eine eigene Aufgabe bedeutete und einzelnen oder Gruppen überlassen wurde, so dass daran ein separates Eigentum begründet wurde. Daraus ergibt sich, dass ein Bauer, der Vieh auftreiben will, zusätzlich um den Erwerb der nötigen Schopföcher (Benutzungsrechte an Gebäuden) besorgt sein muss.

In den meisten Alpen befinden sich die Hütten und Ställe im Besitz der Alpgenossenschaft. Im Obertoggenburg und auf Palfris sind die Alpzimmer (Gebäudekomplex mit Hütte, Vieh- und Schweinstall) Eigentum von Privaten oder von besonderen Hütten genossenschaften. Dies traf noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch für Grabs zu.³⁷

Heute ist die einstige Bevorzugung der Ortsbürger im allgemeinen aufgehoben. So sieht die Gemeindeordnung von Buchs 1979 in Artikel 18 zur jährlichen Verteilung der Alpstösse nur noch vor, dass «nach Möglichkeit» Ortsbürger und Ortsansässige zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassung

Allgemein kann die Entstehung der Gemeindealpen so verstanden werden, dass der Alpbesitz im Verlaufe des Spätmittelalters veräussert und damit privatisiert worden ist. Grenzen bildeten dabei zunächst die Erfordernisse der kollektiven Bewirtschaftung der Alpen, dann auch die Interessen der Dörfer, Kirchspiele oder Gemeinden, die sich einer noch stärkeren Auflösung des Alpbesitzes widersetzen. Die allgemeine Entwicklung der Eigentumsrechte führte zunächst zu einer starken Privatisierung, dann zur Korporation – von den Privat- oder Korporationsalpen ist im nächsten Beitrag die Rede – und in vielen Fällen zum Gemeineigentum, vor allem wenn die Alpfläche im Verhältnis zum Dorf und zur Dorfwirtschaft eher klein war und die Alpstösse damit Mangelware waren.³⁸ Innerhalb

29 Litscher 1919, S. 70f.

30 Die übriggebliebenen Akten bestehen aus 108 Urkunden, die bis ins Jahr 1401 zurückreichen und 1851 von Christian Gafaer zusammengestellt wurden. Die meisten Akten sind allerdings nicht mehr Originale, sondern von den Landvogteien beglaubigte Abschriften.

31 Nach Steinmüller 1803, S. 367.

32 Schindler 1986, S. 162f.

33 Vgl. die Beschreibung der Alpeinrechnung von N. Kessler in diesem Buch.

34 In Oberschan wird der Nutzen in % je nach Grösse der Familie aufgeteilt; vgl. Litscher 1919, S. 80f.

35 Reglement der Ortsgemeinde Grabs 1951, Art. 23: Jeder nutzungsberechtigte Selbstbewirtschafter hat Anspruch auf die Nutzung eines Alpkopfes.

36 Litscher 1919, S. 78.

37 Vgl. dazu in diesem Buch A. Gasenzer, *Der Übergang der privaten Grabser Alphütten in den Gemeindebesitz*.

38 Herold 1988, S. 390.

der Gemeinden bildeten die Alpen nicht nur einen wichtigen Teil der Landwirtschaft, sondern auch einen Bereich, in dem gemeinsames Handeln – auch gegenüber der fremden Herrschaft – erfahrbar, möglich und notwendig war. Da die Bewirtschaftung im wesentlichen durch die Tradition bestimmt war und keine grossen Produktionssteigerungen erlaubte, steht sie auch nicht im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Gruppen des Dorfes oder zwischen Dorf und Herrschaft, wie dies bei den Allmenden der Fall war,³⁹ bei denen der Streit um die Benutzung im Werdenberger Landhandel zu einem Konflikt von überregionalem Ausmass wurde.

Streitigkeiten allerdings gab es die ganze Zeit über zwischen den Kirchspielen oder Gemeinden bezüglich der Grenzen. In vielen Marchenprozessen wurden die gel-

tenden Grenzverläufe – es gab keine Marksteine, sondern nur vage topographische Abgrenzungen – immer wieder angefochten und mussten neu bezeugt werden.⁴⁰ Umstritten waren ferner einzelne Rechte wie die Holzgewinnung, die Schneeflucht und die Maienweide.

39 Vgl. Steinmüller 1803, S. 389: «Bergbewohner und vermögliche Bauern, die im Frühling ihr Vieh auf eigenen Wiesen weiden lassen, und die Kälber besser absaugen, haben gewöhnlich grössere Kühe, als diejenigen, die es auf die Allmenden (oder Gemeinsiedler) treiben.» Auch auf den folgenden Seiten hebt Steinmüller den qualitativen Unterschied zwischen dem grösseren, gesünderen Vieh der vermöglichen Bauern, die sich am Markt beteiligen, und den kleinen, ungepflegten und unansehnlichen Kühen der Kleinbauern hervor.

40 Vgl. dazu in diesem Buch den Beitrag von N. Kessler über die Grenzstreitigkeiten zwischen Gams und Sax.

Literatur: Siehe Anhang zum Beitrag *Bäuerliche «Aktiengesellschaften»: Die Privatkorporationen*.

Bäuerliche «Aktiengesellschaften»: Die Privatkorporationen

Otto Ackermann, Fontnas

Im Abschnitt über die Gemeindealpen ist dargestellt worden, wie sich im Spätmittelalter mit dem Abschluss des Landesausbaus die Dörfer als Gemeinden zu organisieren begannen und dabei auch die gemeinsame Nutzung von Alpen zu einer neuen Aufgabe wurde, die verschiedene rechtliche Formen annahm. Die sich bildenden Alpgenossenschaften sind eine von vielen Erscheinungen, die mit der Verdichtung der Nachbarschaft und der zunehmenden Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen entstanden und in den Rahmen der Dorf- und Gemeindegliederung überhaupt hineingehören. Dies deutet wiederum darauf hin, dass der Ausbau der Alpwirtschaft über grossflächige Rodungen unter Führung des Adels erfolgt ist. Demgegenüber waren die von den Nachbarschaften mit ihren Allmenden ausgehenden Rodungen auf die tieferen Lagen beschränkt, die sich immer in Gemeindebesitz befunden hatten.¹ Heute sind nur noch einige kleinere Alpen im alleinigen Besitz einzelner Privatpersonen.²

Die Privat- oder Stossalpen, die Eigentum einer privatrechtlich organisierten Korporation sind, weisen grosse Ähnlichkeit mit einer Aktiengesellschaft als juristischer Person auf. Eine natürliche oder

teilsrechte oder Kuhrechte, das heisst, Stösse an einer Stossalp, ohne weitere Voraussetzungen erwerben, verschenken oder verkaufen. Im Unterschied dazu sind für die Nutzung innerhalb der Gemeinde- oder Geschlechtergenossenschaft mannigfaltige persönliche und dingliche Voraussetzungen zu erfüllen: Wohnsitz, Bürgerrecht, Familienzugehörigkeit, Verknüpfung mit bestimmten Häusern oder Geschlechtern, Erfüllung finanzieller Pflichten und ähnliches.

Der Ursprung der Stossalpen liegt – wie oben angetont – in der Ausdehnung des feudalen Alpbesitzes durch die spätmittelalterliche Kolonisation und in der fast gleichzeitigen stückweisen Veräusserung der so entstehenden oder entstandenen Nutzungsfläche.

Die «Stuhlung» der Stossalpen

Da aber im Unterschied zur Aktiengesellschaft die Alpanteile nicht der Kapitalbeschaffung dienen, sondern zunächst zur Nutzung eines natürlich begrenzten landwirtschaftlichen Weidelandes berechtigen, liegt das Hauptproblem der Organisation in der Verteilung der vorhandenen Futtermittel unter die Interessenten. Martin Litscher schreibt dazu in seiner Dissertation von 1919: «Um diese Mitgliedschaftsrechte oder Anteile genau fixieren

zu können, war eine Schätzung oder, wie der technische Ausdruck lautet, eine Stuhlung der Alp nötig. Eine Alp ist gestuhlt bedeutet also hier, die Alp ist in Mitgliedschaftsrechte eingeteilt. [...] Der juristische Ausdruck des Mitgliedschaftsrechtes wird Stoss genannt. [...] Quantitativ bedeutet der Stoss ursprünglich ein Kuhrecht, d.h., den für eine Kuh während der Alpzeit nötige Weidebedarf; Mitgliedschaftsrecht, Stoss und Kuhrecht waren also a priori identisch. – Dass gerade das Kuhrecht als Einheit der Anteilsberechtigung angenommen wurde, beruhte auf rein praktischen Erwägungen, von ihm aus war der Weidebedarf der übrigen Viehgattungen leicht zu bestimmen.³ Daraus ergibt sich, dass die Privat- oder eben Stossalpen, seit sie urkundlich fassbar sind, die genaue Einrechnung in Stösse kennen. Diese Schätzung oder Stuhlung – der Ausdruck soll ursprünglich die Zahl der Melkstühle bezeichnet haben⁴ – war gleichbedeutend mit der Festsetzung der Zahl der Anteilscheine und hatte vor allem juristischen Charakter. Am Ausdruck «Stoss» wurde festgehalten, obwohl er später nicht einfach mehr das Recht auf eine Kuhsömmierung bedeutete.⁵ Der Stoss kann grundsätzlich wie ein Anteilschein erworben werden. Der Erwerb geschieht auch durch Erbschaft, wobei Vor-

1 Vgl. dazu die Liverenalp (heute Wald), eine ehemalige private Waldweide oberhalb des Kurhauses Alvier in der Gemeinde Wartau. Litschers Angaben S. 20, der kleine Alpbesitz der Kirchspiele weise auf eine sehr geringe Entwicklung der Genossenschaftsidee und eine sozial ungünstige Lage der Bevölkerung – evtl. als Folge der römischen Besiedlung – hin, ist daher heute abzulehnen.

2 Zu den jüngeren Besitzverhältnissen vgl. in diesem Buch H. J. Reich, *Die Werdenberger Alpen*.

3 Litscher 1919, S. 82.

4 Litscher 1919, S. 95.

5 Im Gegensatz dazu ist die Stuhlung für die Gemeindealp eine reine Ertragsschätzung, um einen zu grossen Viehauftrieb zu verhindern. Auch diese alptechnische Schätzung ist alt. Dazu Litscher 1919, S. 95f.: «Die Alp, die zu hundert Stössen geschätzt ist, bietet hundert Kühen Sömmierung. Der Stoss zerfällt wieder in vier Füsse oder Klauen, auch Köpfe genannt. Vom Futterbedarf der Kuh als Einheit ausgehend, konnte auch der Bedarf der übrigen Viehgattungen leicht bestimmt werden. So kennt das Palfrieser Reglement von 1541 folgende Bestossungsskala: 'Item eine stutt mit einem sugfülli für fünf stöss, eine junge stutt für vier stöss, ein hengst für vier stöss, ein zweijährig ross für drei stöss, ein jährig ross für anderthalben stoss. [...] Item ein ochs, der gewechtet hat für anderthalben stoss, ein zytkuh für einen stoss, zwey zweijährige rinderli für einen stoss, drey jährige kälber für einen stoss'.



Mittagszeit in der Schaneralp, Stofel (Wartau).

schriften die Zerstückelung unter einen Fuss, das heisst den Viertel eines Kuhrechts, in der Regel verbieten. Häufigste Erwerbsart ist natürlich der Kauf. Schenkungen scheinen sehr selten gewesen zu sein. Bereits 1541 wird im Palfriser Alpreglement ein Beschenkter nicht als Stofelgenosse anerkannt; die Gründe dafür werden uns unten im Zusammenhang mit den Zugrechtsordnungen noch beschäftigen.

Alpbücher sichern die Anteilsrechte

Die Sicherung der erworbenen Rechte über längere Zeit wurde auch in früheren Zeiten, in denen man noch weniger Wert auf schriftliche Beurkundung legte, verlangt. Damit Mitgliedsrechte voll wirksam wurden, mussten sie ins Alpbuch eingetragen werden. Dieses erfüllte für lange Zeiten die Funktion des heutigen Grundbuches. Darum ist verständlich, dass solche Alpurbare sorgfältig aufbewahrt wurden und noch heute einige Alpkorporationen Bücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert in ihren Alpladen aufbewahren.⁶

Für die Alpsatzung von Chammboden aus dem Jahre 1498 wird in einem Brief eine richtige kleine Grundbuchverordnung aufgestellt: «Man hat och in einem permanent rodel vergriffen, wieviel stösse jedermann in der vorgerürten alp hat, der selb rodel, des datum mit dato diess briefs wiset, soll mit samt diesem brief allweg

hinder dem liegen, der allermeist stössen in der gemelten alp hat und wann man oder wie dick man die stöss derselben alp zellen will, so sollen sie den gemelten rodel zu einem nemen, damit sy die stöss recht wüssen abzuzellen⁷ und in dann wieder antworten an das ende, da sy jmm genommen hend. Und wenn einer sin teil in gemelter alp verköfe, so sollen dann der verköfer und der köfer kommen zu dem, der diesen alpbrief und rodel der stössen innen hat und im sagen, was sy miteinanderen gehande[ll]t habind, und wenn einer ze koufen geben, dass man den an sin statt in den rodel und den verköfer darusschreibe, damit nüt verschien und die stösse der alp nit andrest geminderet oder gemeret werdint, dan wie sie ston sollen.»⁸

Überall sind auch strenge Strafbestimmungen anzutreffen für solche, die sich nicht an diese Eintragspflicht halten: «die sollen kein alp- noch stofelgnossen mer sein noch heissen, sondern seine alp gmeinden stofelgnossen verfallen sein.»⁹ Solche Bestimmungen zeigen aber auch, dass sich die Korporation als rechtliche Institution erst durchsetzen muss und dies auch erfolgreich tut.

Zur Beglaubigung der Abmachungen bemühte man sich um die Besiegelung durch den Landvogt, so zum Beispiel für die eben erwähnte Alpsatzung von Chammboden von 1498 bei «Hanss Krützen von Unterwalden nid dem Wald, diser ziet unser gnädigen herren der Eidgenossen

landvogt im Sarganserlande und zu Frödenberg»; bei der Bestätigung der Alpsatzung von Valtüschi im Jahre 1531 wandte man sich an Gilg Tschudy, für die Alpsatzung von Hinterpalfris im Jahre 1541 an den «frommen fürnemen und wisen Melchior Keyser, des rathes zu Unterwalden, der zit Landvogt in Sarganserlande, unseren gnädigen herren, und Hans Müller, der zit ammann zu Warthow».

«Zugrechte» gegen den «Ausverkauf der Alpen»

Diese Vorsicht war im 15. und 16. Jahrhundert besonders angebracht, denn in dieser Zeit, als die Geschlossenheit der grundherrlichen Höfe dahinfiel, gab es eine grosse Zahl von Besitzänderungen. Der Handel mit den begehrten Alprechten führte zu einer grossen Zersplitterung des Besitzes und begünstigte die finanziell kräftigen Bauern. Die Stössen konnten auch von Ortsfremden aufgekauft werden; mit dem Erstarken des Bürgertums wurden sie in einzelnen Gegenden zu einer beliebten Geldanlage städtischer und landwirtschaftsfremder Kreise. Dadurch entstand die Gefahr, dass besonders ärmere Gemeinden von aussen regelrecht aufgekauft wurden, das heisst, ihre für sie wichtigen Sommerweiden an Fremde verloren.

Ein Mittel gegen diesen «Ausverkauf der Heimat» war das Servitut des Zugrechts, eines Vorkaufsrechtes. Ursprünglich traten blos die Genossen einer bestimmten Alp dafür ein, dass ihr Besitz ungeschmälert erhalten blieb, später benutzten auch Kirchspiele und Gemeinden dieses Instrument.¹⁰ Bereits im Palfriser Reglement von 1541 haben die Stafelgenossen festgelegt: «Item welicher unter

6 Vgl. in diesem Buch M. Gabathuler, *Das Tschuggener Alpbuch von 1588*.

7 Vgl. dazu die Bestimmungen in der Alpsatzung von Valtüschi von 1531, wo festgelegt wird, dass jährlich zwei ehrbare Mitglieder an einem bestimmten Tag das Vieh zählen und die überzähligen Tiere ohne Ausnahme und Ansehen der Person abtreiben sollten, wobei sie auch ohne Feststellung von Übergriffen für diese – bei 400 Stössen keineswegs leichte – Aufgabe billig entlohnt werden sollen.

8 Litscher 1919, S. 115f.

9 Aus der Alpsatzung von Arin 1549, Litscher 1919, S. 130.

10 Selbst die Walser, ursprünglich «Pioniere der Privatalpen», mussten sich gegen den Ausverkauf wehren: Die freien Walser am Triesnerberg verkauften 1562 ihre Alpen an die Gemeinde Triesenberg, um eine anderweitige Veräusserung zu verhindern; vgl. Litscher 1919, S. 32.

uns sin alprecht lüzel oder viel verkaufen oder verzezen wolte, der soll die zuerst anbieten und geben einem stoffelgenoss under uns, welcher aber solichs überfüre und einem ungnossamen, vor und ehe er uns das angeboten hette, zu kaufen geben, oder wenn und wieviel och einer unter uns genannten staffelgenossen einem ungnossamen von bemelter unser alpp zu kaufen geben, es werd uns angeboten oder nitt, so sollen und mögen wir das wohl ziehen und den zug darzu haben, auch um jeden stoss zu geben nit mehr schuldig sin denn sechs gut guldin, wie thür och die verkoft, verthuschet und hingeben were, um liegendt oder farent gut, nüz usgenommen. Und wenn aber under uns stoffelgnossen einer allein oder mer solchen zug thun welten, und das geld nitt möchten zuwegen bringen, so habend wir einanderen hiebey versprochen, zugesagt und verheissen, verheissend und versprechend einanderen by unsern guten trüwen, in kraft dies briefs, das wir gemeinlich oder mit den meren unter uns helfen sollen und wellen, solich stöss zu ziehen, wie oblut, damit wir by unser gnossami bliben mögent.»¹¹

1654 wendet sich im Namen der Gemeinde Wartau Seckelmeister Jakob Sulser von Wartau in Baden an die Tagsatzungs-gesandten der sieben regierenden Orte mit der Bitte, einen Zugrechtsbrief für die Alprechte zu verschaffen, «da sämtliche übrigen Gemeinden der Herrschaft Sargans und Werdenberg nur Gemeindealpen besässen, die nie in andere Hände gelangen würden, sie hingegen nur Privatalpen hätten, die leicht in fremde Gemeinden vererbt oder verkauft werden können, so dass es ihnen bald nicht mehr möglich sei, ihr Vieh zu sömmern. Daraufhin wurde der Zugrechtsbrief [...] ausgestellt. [...] Eine schwache Gemeinde suchte sich mit Hilfe eines solchen Zugrechtdes zu schützen; deren Nachbarn empfinden diesen Schutz als Benachteiligung, greifen zu demselben Mittel und schliesslich am Ende der ganzen Bewegung – quasi als deren Resultat – sind sämtliche Liegenschaften dem freien Verkehr entzogen und bilden eine 'tote Hand'.»¹² Diese Entwicklung wurde beschleunigt dadurch, dass zusammen mit dem Zugrecht auch die Höhe der Kaufsumme festgelegt wurde und bestehen blieb, ungeachtet der Preisschwankungen und vor allem der Preissteigerungen, so dass der «amtlich festgelegte Höchst-

preis» bei weitem unter dem Verkehrswert lag.¹³

Der Umgehung des Zugrechts wollten offenbar auch jene Bestimmungen einen Riegel schieben, die vorsahen, dass geschenkte Stossrechte nicht zur Aufnahme in die Alpgenossenschaft berechtigten. Immer wieder wurde der wirtschaftliche Druck so gross, dass man die Bestimmungen des Zugrechts nicht mehr beachtete: «Der offiziell festgesetzte Preis für den Stoss Palfrieseralp im Jahre 1654 betrug 15 Gulden, offenbar dem damaligen Verkehrswert angepasst. Bis 1795 war der Durchschnittspreis auf derselben Alp auf 35 bis 40 Gulden gestiegen; begreiflich, dass trotz 'Sigill und Briefen', trotzdem der konservative Palfrieser d.h. Walser mit allen Kräften an den alten Preisen festzuhalten suchte, trotzdem auch durch mehrmaligen Richterspruch, sogar noch im Jahre 1793, der in der Alpordnung von 1649 fixierte Preis als immer noch gültig erklärt wurde, die Alp den massenhaft als Käufer auftretenden 'Frömbden', die gern 40 und mehr Gulden zahlten, verkauft wurde, und nicht den Alpgenossen, die sich auf das Zugrecht beriefen.»¹⁴ Unter dem Druck der Verhältnisse wurde 1798 das Zugrecht denn auch vollständig abgeschafft. So wurde die Einschränkung, die den freien Handel mit Alprechten behinderten, aufgehoben – seinen Sinn, die Einheit der Alpen zu gewährleisten, hat es erfüllt, daran vermochte auch die Re-

volution mit der Freisetzung des individuellen Bürgereigentums nichts mehr zu ändern.¹⁵

Die Entstehung der Grossalp Palfris im 19. Jahrhundert

Die Entwicklung dieser ausgedehnten Alp darzustellen ergäbe allein schon eine buchfüllende Arbeit. Die Besitzverhältnisse auf Palfris sind deshalb besonders kompliziert, weil hier einerseits mehrere Alpen zu einer Grossalp vereinigt wurden und andererseits die Walser in den unteren Lagen seit dem 14. Jahrhundert über viele Sonderrechte bezüglich Viehauftrieb, Sonderatzung für Schmalvieh, Holz- und Waldnutzungen und weiterem mehr verfügten. Diese schmälerten für die Wartauer nicht nur den Nutzen, sondern betrafen zudem einen Teil der gehandelten Rechte, um die wiederum während Jahrhunderten prozessiert wurde – und zwar dermassen, dass die laufenden Prozesskosten und die zunehmend ableh-

11 Litscher 1919, S. 111f.

12 Litscher 1919, S. 88f.

13 Allerdings sah der oben zitierte Zugrechtsbrief von 1654 noch vor, «dass nach verenderung der zeit der preis des zugs [...] von den oberkeiten möge gemindret oder gemehret werden nach gut-befinden». Litscher 1919, S. 119.

14 Litscher 1919, S. 90.

15 Vgl. Schindler 1986, S. 328, zur Teilung der Grabser Allmend von 1796 als «Befreiung des Eigentums, [...] die Beweglichkeit der Güter, [...] Individualisierung des kollektiven Nutzens».

Die Hütte von Garnast (Grabs) nach einem Lawinenniedergang im Frühling 1951.



nende Haltung der alteingesessenen Bevölkerung gegenüber den einstigen Vorechten der freien Walser diese in eine letztlich unhaltbare wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung hineintrieben.¹⁶ Am Anfang der Geschichte steht im Jahre 1401 der Verkauf der Palfriser Alpen sowie zahlreicher Güter rund um den Gonzen durch Graf Rudolf, Herr zu Werdenberg, und dessen Bruder, Graf Hugo von Werdenberg, an Hans von Wartau, den damaligen Amtmann zu Sargans. Vor allem die Güter am Walserberg waren offenbar die Restbestände des einst zusammenhängenden grundherrlichen Besitzes der Grafen, bevor diese wesentliche Teile daraus den Walsern abgetreten hatten; sie sind heute noch gesonderte private Güter von Wartauern und teilweise auch Sargassern: «Mit diesem Verkauf war ein bedeutender Abschnitt in der Geschichte der wartauischen Alpen abgeschlossen. Im wesentlichen war damit der Grund zu den heutigen Besitzverhältnissen gelegt.»¹⁷ Freilich hatte Palfris als Alp damals noch nicht die heutige Ausdehnung, denn die Walserkolonisten beanspruchten – besonders in den tieferen Lagen – grössere Teile davon.

Als die letzten Walser Palfris verliessen, gingen die Güter mit ihren umkämpften Sonderrechten teilweise an Fremde über. Nach 1800 kam ein Meinrad Schneely aus Mühlehorn nicht nur in den Besitz der Güter des Walsers Emanuel Schumacher, sondern auch von 85 Stössen auf Palfris; bis zur Veräusserung im Jahr 1840 blieb er der grösste Alpbesitzer. Von diesem Zeitpunkt an war dann die Alpgenossenschaft im Besitz des gesamten Wald- und Weideareals, «ein jahrhundertlanger Prozess hatte damit sein Ende gefunden.»¹⁸

Privatkorporationen und Gemeindealpen

In praktischer Hinsicht verwischt sich der Unterschied zwischen Privat- und Gemeindealpen. Bereits die Alpsatzung vom Chammboden¹⁹ – heute ein Teil der Grossalp Palfris – aus dem Jahre 1498 regelt den Betrieb der Alp mit Vorschriften, wie sie in den Gemeindeordnungen der Neuzeit vorkommen. So zum Beispiel die Umrechnung von Stössen auf die verschiedenen Tier- und Altersgruppen, die Sanktionen bei Überstossung, die Entschädigungen beim Ausbruch von Viehseuchen oder das gemeinsame Werk zum Unterhalt der Alp. Dergleichen regelt auch die



Auf der Alp Scheubs im Weisstannental im Jahr 1960.

Alpsatzung von Valtüsch aus dem Jahre 1531.²⁰

Dass sich die Alpordnungen der Stossalpen im allgemeinen kaum von denen der Gemeindealpen unterscheiden, liegt in der Natur der Sache. Um die Veräusserung der Alpstösse an Aussenstehende zu verhindern und den Dorfgenossen genügend Sömmerung zu sichern, wurden die Verwaltungsräte der Bürgergemeinden sogar reglementarisch beauftragt, Alpstösse und Schermrechte der Privatkorporationen zu laufenden Preisen aufzukaufen. So nutzen die Gemeinden indirekt einen Teil der privaten Alpkorporationen, ohne dass deren rechtlicher Charakter dadurch geändert wird. Dadurch aber verwischen sich für den Aussenstehenden zugleich die Grenzen zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Alpen.

Bereits im 16. Jahrhundert erwarben Werdenberger Gemeinden und Kirchspiele eine ganze Anzahl Alpen oder wenigstens Alpstösse im Sarganserland; daneben brachten sich auch Private in den Besitz von Alprechten. Noch heute befinden sich einige dieser Alpen ganz oder teilweise in werdenbergischem Besitz, nämlich im Weisstannental Scheubs (Ortsgemeinde Sax), Valtüsch (Ortsgemeinden Frümsen, Buchs, Sevelen), Tüls (zu einem Drittel Private aus Salez) und im Calfeisental die Alp Egg (Private aus Sevelen und Buchs sowie die Dorfkorporation Erasmus, Fontnas).²¹ Offenbar handelt es sich dabei um Gebiete, die durch die Walserkolonisation erschlossen worden waren, aber – weil keine starken

Gemeinden dahinter standen? – nicht gehalten werden konnten.²² Auf Scheubs und Tüls besassen auch die Freiherren von Sax-Forstegg Alprechte (insgesamt 23 Stösse); beim Verkauf der Herrschaft an Zürich im Jahre 1615 hatte sich Freiherr Friedrich-Ludwig nebst einem Jahr Wohnrecht auf Forstegg einzig die Alprechte auf diesen beiden Alpen vorbehalten.²³

Die seit dem Spätmittelalter entstandenen Besitzverhältnisse haben sich in unserer Region mit erstaunlichem Beharrungsvermögen gehalten. Abgesehen von einigen auswärtigen Alpen beziehungsweise Alprechten, die dem Werdenberg im Laufe des letzten oder Anfang dieses Jahrhunderts «verloren» gingen,²⁴ geschahen Änderungen von Eigentumsverhältnissen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Alporganisation.

16 Vgl. dazu Peter 1956, S. 281–318.

17 Peter 1956, S. 282.

18 Peter 1956, S. 291ff.

19 Litscher 1919, S. 114ff.

20 Litscher 1919, S. 121ff.

21 Litscher 1919, S. 30; vgl. H. J. Reich, *Die Werdenberger Alpen* in diesem Buch.

22 Es scheint sich so die bevorzugte rechtliche Stellung durch die freie Erbleihe schon bald gegen die Walser gerichtet zu haben, als der Einzelbesitz als Handelsobjekt dem Bodenmarkt geöffnet wurde und Gefahr lief, zerstückelt und entfremdet zu werden, wenn nicht recht früh durch die Ausgestaltung der Zugrechte und Korporationen eine Gegenbewegung eintrat.

23 Aebi 1962, S. 42 u. 45.

24 Vgl. dazu auch H. J. Reich, *Die Werdenberger Alpen* in diesem Buch.

Die Korporationsalp heute – am Beispiel von Palfris

Die Alpkorporation Palfris verwaltet heute 561½ Stösse Eigentum, die sich auf mehr als ein halbes Hundert Inhaber verteilen. Den grössten Anteil davon besitzt mit rund 150 Stössen die Ortsgemeinde Wartau. Korporationsmitglied ist nach Artikel 2 der jetzigen Statuten jeder Eigentümer von mindestens einem halben Stoss, und an der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ungeachtet der Anzahl Stösse eine Stimme. Damit werden «Manöver» zur Ausschaltung von Minderheiten und Übernahmeversuche, wie sie von den Aktiengesellschaften her bekannt sind, verhindert. Gleichzeitig ist dafür gesorgt, dass die selber an der Alperhaltung am meisten Interessierten im Sinne von Artikel 1 die nötigen Beschlüsse fassen: Dieser gibt als einzigen Zweck der Korporation die gemeinsame rationelle Bewirtschaftung der Alp an. Gegenüber früher, als die Weiderechte vielen Kleinbauern im Nebenerwerb das Beschaffen zusätzlicher und billiger Lebensmittel ermöglichten, ist der Handelswert eines Stosses stark gesunken; er beläuft sich derzeit auf einiges über 1000 Franken. Freilich sind die Stösse nach wie vor sehr gesucht, Handänderungen sind aber selten. Die Stösse müssen zuerst im Grundbuch und dann auch im Urbarium der Korporation eingetragen werden. Die Entschädigung für die Pacht eines Stosses – sie wird meist unter der Hand ausgehandelt – liegt zwischen 40 und 50 Franken pro Jahr. Für den Auftrieb einer Kuh oder Zeitkuh werden auf Palfris heute allerdings 1½ Stösse verlangt, was mit dem erhöhten Futterbedarf einer heutigen Kuh zusammenhängt.

Die Korporation selbst hat nur die Bereitstellung und den Unterhalt der Weidefläche – Brunnen, Zäunung, Unkrautbekämpfung, Wege, Heu- und Strohgewinnung – sowie den geregelten Auftrieb zu besorgen. Die Stoss-Eigentümer und Pächter müssen bis Ende Mai der Verwaltung jeweils Meldung über den vorgesehnen Auftrieb erstatten. Den für das betreffende Jahr gültigen Rodel erstellt die Verwaltung unmittelbar nach der Alpfahrt; sie trifft auch die Massnahmen im Falle von Überbestossung oder unvollständiger Besetzung. Eine Überbestossung von bis zu vier Prozent wird heute toleriert – allerdings unter Einzug einer Busse.

Gänzlich verschwunden sind im Gebiet der Korporation Palfris die Senntümer, das heisst, Palfris ist heute eine Galtvieh-alp. Von den 13 Stafeln gehört nur gerade einer der Korporation, die übrigen sind Eigentum spezieller Hütten-genossenschaften oder von Einzelpersonen, die für den Gebäudeunterhalt und die Anstellung der Hirten besorgt sein müssen. Der Korporation obliegt dabei nur eine Oberaufsicht.

Diese Angaben zur heutigen Bewirtschaftung der grossen Korporationsalp Palfris – für die übrigen gelten ähnliche Verhältnisse – zeigen, dass im Unterschied zu früher nicht mehr die begehrten Besitzrechte als Handelswert und Streitobjekte im Vordergrund stehen, sondern eine möglichst rationelle Bewirtschaftung durch die direkt mit der Alp verbundenen Landwirte. Die ökonomischen Schwierigkeiten zwingen also zu Anpassungen, wie sie auch auf Gemeindealpen vollzogen werden müssen, zum Beispiel, indem die Ortsgemeinde Grabs alle ihre Alpen nach dem neuen Pachtrecht verpachtet, das die Rechte des Bewirtschafters gegenüber dem nominellen Eigentümer wesentlich stärkt. Somit schliesst sich der Kreis: Genauso hatten im Spätmittelalter die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen dazu geführt, dass die Rechte der Bewirtschafter gegenüber den Eigentümern stärker wurden und die Auflösung des grundherrschaftlichen Bodenrechtes begünstigt. Über die Jahrhunderte hinweg beständiges Element bleibt jedoch die von vielen charakteristischen Zügen der Urproduktion geprägte gemeinsame Bereitstellung und Sicherung der Vegetationsflächen oberhalb der Waldgrenze. Dies wiederum weist darauf hin, dass das Alpwesen über seine

wirtschaftliche Bedeutung hinaus nicht nur ein bestimmender Faktor für unser Landschaftsbild ist, sondern auch zu den Grundlagen unserer gesellschaftlichen Kultur gehört.

Literatur

- Aebi 1962: P. AEBI, *Geschichte der Burgen und Freisitze in der politischen Gemeinde Sennwald*. Buchs 1962.
- Bilgeri 1971: B. BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs*. Bd. 1. Bregenz 1971.
- Bundi 1982: M. BUNDI, *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter*. Chur 1982.
- Herold 1988: H. HEROLD, *Rechtsgeschichte aus Neigung*. Festschrift. Sigmaringen 1988.
- Hilty 1963: G. HILTY, *Prolegomena zum St. Galler Namenbuch*. – In: *Sprachleben der Schweiz* (Festschrift R. Hotzenköcherle). Bern 1963, S. 289–300.
- Litscher 1919: M. LITSCHER, *Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg*. Diss. Bern 1919.
- Liver 1970: P. LIVER, *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*. Chur 1970.
- Maeder/Kruker 1983: H. MAEDER/R. KRUKER, *Hirten und Herden*. Olten 1983.
- Peter 1956: O. PETER, *Wartau*. St. Gallen 1956.
- Schindler 1986: D. SCHINDLER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei*. Separatdruck aus: *St. Galler Kultur und Geschichte*, Bd. 15. Buchs 1986.
- Steinmüller 1804: J. R. STEINMÜLLER, *Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft*, Bd. 2. Winterthur 1804; Nachdruck Buchs 1987.
- Vincenz 1983: V. VINCENZ, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen* (St. Galler Namenbuch. Romanistische Reihe, Bd. 3). Buchs 1983.
- Vogler 1985: W. VOGLER, *Das Kloster St. Johann im Thurtal*. Katalog zur Ausstellung im Stiftsarchiv. St. Gallen 1985.
- UBSG: *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, Bd. 1/2. Hg. von F. PERRET. Rorschach 1961–1976.
- Weiss 1941: R. WEISS, *Das Alpwesen Graubündens*. Zürich 1941.

Die Alpen im 19. und 20. Jahrhundert: Auf alten Wegen in neue Zeiten

Noldi Kessler, Gams

Für die jüngste Geschichte unseres Alpwesens ist hauptsächlich sein Verhältnis zur kantonalen und schweizerischen Gesetzgebung von Belang, denn seit dem Ende des Mittelalters traten in seinen wesentlichen Strukturen – und auch im werdenbergischen Alpbesitz – keine grossen Veränderungen mehr ein. Gemeinden und Stossalpengenossenschaften hielten an dem einmal Erworbenen zäh fest. Die vielen einschränkenden Nutzungsvor-

schriften und die allseitige Ausgestaltung der Zugrechte drücken diese Gesinnung nicht nur aus, sie haben eine traditionsgebundene Beharrlichkeit sogar massgeblich bewirkt.¹

Dennoch sind in zwei Gemeinden erwähnenswerte neuzeitliche Erscheinungen erkennbar: In Wartau machte sich eine Art Vereinheitlichungstendenz geltend, als sich in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Besitzer der drei Alpen

Vorderpalfris, Hinterpalfris und Tschuggen zu einer einzigen Genossenschaft verbanden. Zu einer Vereinigung sämtlicher Alpgenossenschaften (wie etwa am Triesnerberg) kam es hingegen nicht.²

In Gams drückte sich im 19. Jahrhundert die weitreichende Verlagerung vom bäuerlichen Erwerbsleben auf die Heimindustrie dergestalt aus, dass sowohl die Ortsgemeinde wie auch Private zur Zeit des zukunftsträchtigen Aufschwungs der Stikkerei ihren Alpbesitz im Calfeisental verkauften. Allerdings nahm die Ortsgemeinde schon bald danach eine Gelegenheit wahr, diesen Schritt wieder zu korrigieren, indem sie 1899 aus Privatbesitz die Alp Naraus ob Flims erwarb.

Der Umbau des Gemeindewesens

Vor 1798 gab es im Gebiet unseres Kantons weder politische noch Ortsgemeinden im heutigen Sinn, ebensowenig Schul- und Kirchgemeinden. Es waren die sogenannten Kirchspiele³, die sich im Besitz der Allmenden und Bürgeralpen befanden und welchen die gesamte Verwaltung innerhalb der Gemeinde aufgetragen war. Diese ursprüngliche Einwohnergemeinde begann sich schon im Laufe des 16. Jahrhunderts abzuschliessen, so dass sich zwei Bevölkerungsklassen, Kirchspielgenossen und Hintersassen, entwickelten.⁴

Die Verfassung der Helvetischen Republik brachte für das Gemeindewesen eine grundlegende Umgestaltung. Was aber die Alpwirtschaft betrifft, erscheinen die Auswirkungen der Revolution erstaunlich gering. Begründet ist diese Tatsache darin, dass die Ortsgemeinden wohl jede politische Bedeutung und zu grossen Teilen auch die öffentlichen Aufgaben, nicht aber ihr Gemeindegut verloren. Im Gegensatz zum «Nationalgut» der neuen Distriktgemeinden konnte dieses durch eine besondere Verwaltungskammer weiterhin selbst besorgt werden. Die entstandenen Einwohnergemeinden, deren Einteilung in Zahl und Umfang mehr oder weniger der Gliederung von vorher folgte, sogen also die alten Gemeindewesen beileibe nicht vollständig auf.⁵ Offenbar spielte der Gedanke eine Rolle, dass Gemeinwerke, die das demokratische Empfinden des Volkes in Jahrhunderten gestärkt hatten, erhalten bleiben sollten.⁶ So sind denn Neuerungen im Bereich des Alpwesens weniger auf revolutionären Reformwillen als auf die seitherige Ent-



Bis ins Hochmittelalter bildeten Schaf, Ziege und Schwein die Grundlage der Viehhaltung. Die Grossviehhaltung dürfte erst etwa ab dem 12. Jahrhundert allmählich grössere Bedeutung erlangt haben. Im Unterschied zu heute handelte es sich dabei allerdings um bedeutend kleinwüchsige Rassen. Einen Eindruck davon vermag heute noch das Rätische Grauvieh zu vermitteln. Es hat die Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende Rassenstandardisierung in wenigen Exemplaren überlebt; seit einigen Jahren bemüht sich die Stiftung Pro Specie Rara um seine Erhaltung und Wiederansiedelung. Der sich auf die Kantone Graubünden, St. Gallen, Appenzell und Tessin verteilende Bestand beläuft sich inzwischen auf rund 300 Tiere. Die kleinen und leichten Kühe haben sich in der Bewirtschaftung steiler Grenzertragsböden in Extensivhaltung wie auch in der Mutter- und Ammenkuhhaltung gut bewährt. Sie erreichen eine Schulterhöhe von 115 bis 120 cm und ein Gewicht von bis zu 470 kg (Braunviehkuh: 134 bis 142 cm / bis 700 kg). Angaben und Bild: Urs Frey, Bern.

wicklung der Volkswirtschaft zurückzuführen. Interessanterweise wurde auch unterschieden zwischen dem helvetischen Staats- und dem Gemeindebürgerrecht. Die strafbedingte Aberkennung des Bürgerrechts zog z. B. nicht den Verlust der Teilhabe an den Gemeindegütern nach sich.⁷

Die staatliche Gesetzgebung⁸

1803 übernahm der neue Kanton St. Gallen diesen Gemeindedualismus. Der Staat besitzt im Kanton St. Gallen kein Monopol auf die öffentliche Verwaltung. Ge-wisse Verwaltungsbefugnisse sind in historischer Entwicklung vor allem auf die Gemeinden übergegangen. Auch die Ortsgemeinden gehören zu den staatlichen Verwaltungskörpern. Die Kompe-

tenz ihrer Verwaltung ist durch die staatliche Gesetzgebung geregelt.⁹

Durch Gesetz vom 8. Juni 1803 wurde bestimmt, dass jede Kirchhöri mit mindestens 1000 Einwohnern eine politische Gemeinde bilde. Kleinere Kirchhören

1 Vgl. Litscher 1919.

2 Vgl. Litscher 1919.

3 Eigentliche Bürgergemeinden. Die Hintersassen waren vollständig von der Nutzung der Kirchspielrechte ausgeschlossen.

4 Vgl. Litscher 1919.

5 Vgl. Schöbi 1934.

6 Vgl. Thürer 1972.

7 Vgl. Schöbi 1934.

8 Dieser Teil basiert auf der Dissertation Litscher 1919 und folgt, wo nicht anders vermerkt, deren 3. Kapitel z. T. wörtlich.

9 Vgl. Schöbi 1934.

oder Ortschaften mussten zusammengelagt werden, bis die 1000 Seelen erreicht waren. Die alten Bürgergemeinden wurden als Bestandteile der Einwohnergemeinden aufgefasst, und daneben wurden noch einige Kirch-, später auch Schulgemeinden geschaffen. Eine genaue Abgrenzung der Funktionen der politischen und der Bürgergemeinde fand jedoch damals nicht statt.

Die Verfassung von 1831 schuf endgültig die Bürgergemeinden, und das Gesetz vom 22. Oktober 1832 umschrieb ihre Tätigkeit genauer. Doch ging man auch damals nicht sehr systematisch vor, denn es wurden eine Anzahl alter Gütergemeinden, Tagwen, Rhoden, Genossenschaften und Dorfgemeinheiten ziemlich willkürlich und sozusagen aufs Geratewohl als Orts- und Bürgergemeinden, andere örtliche Gemeinheiten von gleicher oder ähnlicher Natur als blosse Privatkorporationen erklärt. Durch Gesetz betreffend Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke vom 9. Mai 1867 wurde die Organisation der Ortsgemeinde endlich geklärt. Danach hatte jede Ortsgemeinde zur Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern zu wählen (Art. 143). Der Befugnis der Genossenversammlung aus den stimmfähigen Bürgern jeder Ortsgemeinde wurde unterstellt, innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Benutzung der Genossengüter zu entscheiden und, wenn nötig, Ortsreglemente festzusetzen, dies jedoch vorbehältlich der Sanktion des Regierungsrates (Art. 151 und 166 ff.).

Über die Aufstellung von Genossenreglementen gab es eine besondere Verordnung.¹⁰ Ihr Zweck war zunächst der, genau zu bestimmen, welche Genossenschaften und Ortsgemeinden ihre Statuten der Sanktion der Regierung zu unterbreiten hätten, da ein Zivilgesetzbuch noch fehlte, das öffentlich- und privatrechtliche Korporationen, Vereine usw. im Personalrecht behandelt hätte, und über diese Frage grosse Unsicherheit herrschte.

Nach dieser Verordnung unterlagen der regierungsrätlichen Genehmigung die Statuten der im Gesetz von 1832 ausdrücklich bezeichneten Ortsgemeinden, ferner die öffentlichen Genossenschaften (Teile von Ortsgemeinden mit bürgerlichen Genossengütern) sowie die örtlichen Korporationen (Art. 45). Zu den örtli-

chen Korporationen wurden neben den Korporationen, die öffentlich-rechtliche Funktionen der Gemeinden ausübten, auch «Korporationen, welche ein bleibenden Zwecken gewidmetes, unverteilbares Genossengut besitzen, z. B. Wald-, Torf-, Alpkorporationen und dgl.» gezählt (Art. 45 b). Streng genommen würden auch die Stossalpen hierher gehören, besitzen doch auch sie ein unverteilbares, bleibenden Zwecken (der Erhaltung der Alp) gewidmetes Genossenvermögen. Tatsächlich versuchte der Regierungsrat, auch diese Genossenschaften zur Einsendung ihrer Reglemente zu veranlassen, jedoch ohne Erfolg; in Wirklichkeit ist bis 1912 kein Reglement einer Stossalp je sanktioniert worden. Somit gab es vorher über die rechtliche Stellung der Stossalpen gar keine gesetzlichen Bestimmungen.

Bezüglich der Nutzung der Gemeindealpen schrieb die Verordnung Gleichberechtigung sämtlicher Anteilhaber vor (Art. 22); so durfte besonders die uneheliche Geburt keinen Ausschliessungsgrund bilden. Nutzungsberechtigt war jeder innerhalb der politischen Gemeinde wohnende Bürger. Den Nichtviehbesitzern war der Auftrieb von Lehenvieh nur auf die Allmend, jedoch nicht auf die Alpen gestattet (Art. 31).

Daneben kannte die Verordnung speziell für die Alpen noch wirtschaftliche Be-

stimmungen, so über die Erstellung von Alpstellungen, über die Verhütung übermässigen Auftriebs u. ä. In diesem Sinne war auch schon 1873 das «Gesetz über verbesserte Bewirthung der Alpen» erlassen worden.

Das Zivilgesetzbuch (Art. 59) betrachtet sowohl die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie die Allmend- und Alpgenosenschaften als juristische Personen, überlässt jedoch deren weitere Regelung den kantonalen Rechten, da sich in den verschiedenen Gegenden der Schweiz zu mannigfaltige Gebilde dieser Art vorfinden, um sie durch ein Bundesgesetz in einheitlicher und befriedigender Form regeln zu können. Art. 56 des kantonalen Einführungsgesetzes zählt die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die unter Art. 59, Abs. 1 ZGB fallen, d. h. diejenigen, für welche eidgenössisches und kantonales öffentliches Recht gilt, auf. Die nicht aufgezählten Korporationen und Genossenschaften mit einem bleibenden Zwecken gewidmeten, unteilbaren Genossenschaftsvermögen an Grundeigentum gelten als privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59, Abs. 3 des ZGB. Diese erlangen die juristische Persönlichkeit erst

10 Verordnung betr. Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen vom 8. Oktober 1875.

Schrankenbrunnen in Schlawiz. Im Hintergrund links Ritschenkopf, Mitte Triensteinkolben und Rosenboden.



durch regierungsrätliche Genehmigung ihrer Statuten (Art. 58 E.G.). Sie stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates, der für ungeschmälerte Erhaltung des genossenschaftlichen Vermögens zu sorgen hat. In ihrer inneren Organisation sind sie frei, doch sollen sie sich tunlich an die gesetzliche Organisation der öffentlich-rechtlichen Korporationen anlehnen. Nach Art. 58 E.G. müssen demnach auch die Reglemente der Stossalpen genehmigt werden. Kriterien, die unter dem früheren kantonalen Recht fälschlicherweise als nur den öffentlich-rechtlichen Korporationen eigen, ja direkt als Unterscheidungsmerkmale zwischen ihnen und den privatrechtlichen angesehen wurden – Zwangsverbindlichkeit für die Beschlüsse der Mehrheit, ungeschmälerte Erhaltung des Genossenschaftsvermögens –, sind heute ein notwendiges Erfordernis sämtlicher unter Art. 59 ZGB fallenden juristischen Personen.

Aufsicht und Hilfeleistung

Trotz erstmals festgeschriebenem Mitspracherecht des Staates ging die kantonale Gesetzgebung nie darauf aus, das Alpwesen in seinen autonomen Strukturen zu verändern oder gar zu zentralisieren. Es gibt kein kantonales Alpreglement. Zweck aller Erlasse war das Anstreben von Pflichterfüllung und Verbesserungen durch unaufdringliche Hilfestellung. Reglementsänderungen durch obrigkeitlichen Zwang sind nicht feststellbar, wenn auch anlässlich von ohnehin anstehenden Revisionen die geforderten Bestimmungen eingefügt wurden, etwa beim erwähnten Gesetz von 1873 («Der Regierungsrath kann nur solchen Alpreglementen die Genehmigung ertheilen, in welchen Vorschriften aufgenommen sind, welche den vorstehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechen.») und der Verordnung über die Bewirtschaftung und Nutzung der Ortsgemeindegüter von 1948. Doch bestehen daneben natürlich noch weiterreichende Gesetze, die in vollem Umfang auch in der Alpwirtschaft angewendet werden müssen, beispielsweise das neue schweizerische Pachtgesetz seit 1986.

Was die Aufsicht über die Durchsetzung von Erlassen anbelangt, so hat der Kanton anfänglich nie eigene Kontrollorgane eingesetzt. Er vertraute ganz der Tätigkeit der «Landwirtschaftlichen Gesellschaft», Nachfolgerin der 1818 gegründe-

ten Standesorganisation «Gesellschaft zur Förderung der Landwirtschaft, der Künste und des Gewerbes»¹¹, die er mit Beiträgen unterstützte. Diese Vereinigung zeichnete sich aus durch eine Politik wohlwollender Anregungen und Anreize. Ein Hauptelement waren dabei seit 1879 die Alpinspektionen. Diese gehen zurück auf die Initiative des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins (SAV)¹², der 1863 mit ähnlicher Zweckbestimmung wie der Landwirtschaftliche Verein gegründet worden war, und wurden auch in enger Zusammenarbeit mit dieser Vereinigung durchgeführt. Der SAV erstellte in den Jahren von 1892 bis 1914 eine erste schweizerische Alpstatistik, die Vorläuferin des heutigen Alpkatasters. Um dieses Werk à jour zu halten, führte er selbst Alpwanderungen durch, weshalb dann die rein kantonalen Inspektionen eingestellt wurden.

Zunächst besuchten die Experten nur diejenigen Alpen, die von den Besitzern freiwillig dafür angemeldet worden waren, ab 1891 dann nach einem Programm, wonach im Laufe von etwa zehn Jahren sämtliche Alpen des Kantons einmal berücksichtigt werden konnten. Sie folgten einem Fragenkatalog zum Zweck der Benotung. Für die besten Zeugnisse wurden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit finanzieller Beteiligung des Kantons Prämien ausgeschüttet; Mängel bedachte man mit Rügen und Verbesserungsvorschlägen.

Eine allgemeine Beanstandung betraf 1891 die unzweckmässige Ausführung der Alparbeiten: «Viele Alparbeiten sind ausschliesslich auf das Gemeindewerk verwiesen. Es ist total unverständlich, wie man für die meist entfernten Alpen an diesem zeitverschwendischen Schlendrian festhalten kann. Für das Alpwesen, das sich der öffentlichen Kritik weit mehr entzieht als die Güter im Tal, und Arbeiten verlangt, die von denen der Landwirtschaft ganz verschieden sind, ist eine intelligente Leitung, überlegtes Vorgehen, eine tüchtige Arbeiterschaft mit passendem Werkgeschirr unbedingt notwendig. Wenige, aber ständige Arbeiter, die sich Rechenschaft geben über ihre Verrichtungen und mit Lust und Liebe ihrer Aufgabe obliegen, richten mehr aus, als ein ganzes Heer nicht gehörig ausgerüsteter und, weil ohne zu fürchtende Kontrolle, meist faulenzender Gemeindewerker.»¹³ Diese Art kantonaler Obsorge hatte im

ganzen gesehen Erfolg. Nachdem die Anmeldungen schon bald stark zugenommen hatten, diskutierte man denn auch jahrzehntelang weniger über das System und mehr über Erweiterungen des Angebots. Die Inspektionen wurden daraufhin mit Abendkursen verbunden, und nach und nach verwandelte man die Prämien in Beiträge für ausgeführte Verbesserungen. Zwischen 1892 und 1912 zahlten Bund und Kanton an die Gesamtkosten von 2,8 Millionen Franken für 620 Objekte (Drainagen, Wasserversorgungen, Stallbauten, Einfriedungen und Räumungen) bereits 1,3 Millionen Franken, also nahezu die Hälfte. Grossen Wert legten die Fachleute auf die Erstellung von zweckmässigen Alpgebäuden.¹⁴ Dazu stellten sie Musterpläne zur Verfügung und boten Beratung an.

Der Bericht des SAV von 1934 erwähnte den Kanton St.Gallen wegen der Einführung des Faches Alpwirtschaft an der kurz zuvor eröffneten landwirtschaftlichen Schule Flawil als besonders fortschrittlich.¹⁵ Im Alpkataster von 1966 hingegen wurde beanstandet, dass infolge der eher spärlichen Verordnungen von staatlicher Seite unzählige regional gültige Reglemente und Alpstatuten bestünden, die zum Teil noch aus dem letzten Jahrhundert stammten und revisionsbedürftig wären. Das entspräche nicht mehr den heutigen Nutzungsbedürfnissen, wirkte sich sogar hemmend auf eine fortschrittliche Bewirtschaftung aus. Als Beispiel diente der Schutz des freien Weidegangs.¹⁶

Heute arbeitet der SAV hauptsächlich über seine Sektionen. Die Alpsektion Werdenberg organisiert jedes dritte bis vierte Jahr einen Alpwirtschaftskurs zu einem bestimmten Thema und führt gemeinsam mit der Sektion Sarganserland jeden Winter eine Tagung durch, in deren Mittelpunkt ein Fachreferat und Berichterstattungen über Erhebungen und Pla-

11 1919–1973 nannte sie sich «Bauernpolitische Vereinigung», seither «St.Gallischer Bauernverband». Diese kantonale Dachorganisation der lokalen bäuerlichen Vereinigungen unterhält auch eine Subkommission für Alpwirtschaft.

12 Die Ortsgemeinden und Algenossenschaften gehören dem SAV als Mitglieder an. Es handelt sich hauptsächlich um einen Beratungsdienst.

13 In: Alpinspektionen 1892.

14 Gesetz über verbesserte Bewirthung der Alpen vom 10. Juni 1873.

15 In: Alpwanderkurse 1934.

16 Vgl. Alpkataster 1966.

17 In: Alpinspektionen 1880.

Übersicht der ertheilten Noten nach Einzel- und Gesamtleistungen.

Gemäß Beschuß des h. Regierungsrathes vom 23. August wurden
die Prämien

folgenderweise vertheilt:

A. Für Gesamtleistungen.

Gamserälpli	Fr. 100.
Valtüscher	" 70.

B. Für Einzelleistungen.

- | | |
|---|---------|
| a) Gebäude, Heuvorrath und Waldpflege: Walsries | Fr. 50. |
| b) Gebäude, Wegbau und Waldpflege: Pardiel | " 40. |
| c) Gebäude allein: Findels, Mädems, Matells, Siez, Tamons
und Wallabüch je | " 30. |
| d) Wegbau, Mauern und Tränketröge: Malbun und Malschül je | " 30. |
| e) Mauern und Schanzen: Fohn | " 20. |

Im Ganzen Fr. 520,

von welchen Fr. 200 der schweizerische landwirthschaftliche Verein, Fr. 300 die kantonale landwirthschaftliche Gesellschaft und Fr. 20 die Regierung spendeten; letztere trägt überdies die Kosten für Herrn Director Schatzmann, Publikationen, Druck des Berichtes und dergl.

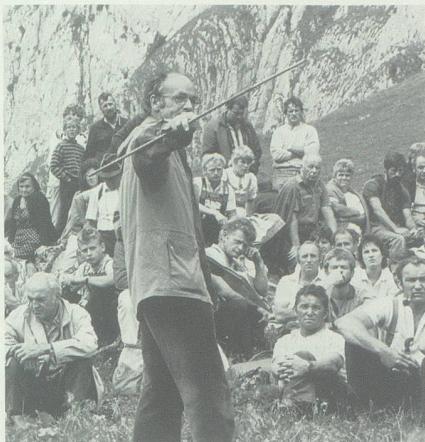
nungen stehen, wo aber auch verdiente Älpler geehrt werden.

Staatliche Aufsicht ist im Alpwesen nicht überall leicht erkennlich, weil Bundesbeamte auch im Vorstand des SAV vertreten sind oder das kantonale Lebensmittelinspektorat mit dem St. Gallisch-Appenzellischen Milchverband zusammenarbeitet (Alpmulchenprämierung, Milchkontrollen). Abgesehen von der tierärztlichen Kontrolle des Alpviehs beschränkt sich die direkte Aufsicht von Bund und Kanton auf die Überprüfung des rechtmässigen Einsatzes der Unterstützungsbeiträge. In diesem Sinne erfolgen stichprobenweise auch Inspektionen durch Beamte; allerdings betrifft dies pro Jahr nur etwa eine Gemeinde jedes Kantons.

Gleichwohl nimmt die Abhangigkeit vom Bund zu. Die zeitgemasste Bewirtschaftung im Berggebiet wird massgeblich gesichert durch das «Bundesgesetz uber Be- wirtschaftungsbeitrage an die Landwirtschaft mit erschwertem Produktionsbedingungen». Diese Stutzmassnahme umfasst Subventionen und gunstige Kredite an Rationalisierungen und Alpverbesserungen und seit 1980 betrachtliche Sommungsbeitrage fur das aufgetriebene Vieh. Ohne diese Hilfe, die auch unter dem Aspekt der angestrebten Paritat bauerlicher Einkommen im Vergleich mit anderen Erwerbszweigen zu verstehen ist, ware eine Weiterfuhrung der Alpwirtschaft im heutigen Geprage nur schwer denkbar.

Moderne Oberfläche – alter Unterbau

Das Erscheinungsbild des Alpbetriebs hat zwangsläufig moderne Züge erhalten. Auf guten Zufahrten erscheint jetzt mancher Hirt im geländegängigen Fahrzeug, und die Auffahrt in entferntere Alpen geht mittels Viehtransportern vor sich. Sogar gelegentliche Einsätze von Heli-koptern sind nicht mehr aussergewöhnlich. Verschwunden sind die Pferde, und zugunsten einer rationelleren Alpsegne-rei, die nach dem ungeahnten Auf-schwung der Talkäsereien ohnehin an Be-deutung verloren hat, werden Kühe und Rinder möglichst gesondert plaziert, wo-bei die Zahl der Kühe stark zurückgegan-gen ist. Melkmaschinen, elektrische Käse-rührwerke und Duscheinrichtungen tun ein übriges, die landläufige Vorstellung von Älplerromantik zu verdrängen. Auch



Alpwirtschaftskurs 1988 des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins auf Gamplüt, Fros und Tesel.

die erstaunlich konstanten Bestossungszahlen der einzelnen Alpen vermögen einer Wende in Richtung intensivierter Nutzung und Düngung nicht zu widersprechen, denn die heutige hochgezüchtete Kuh kann jener früherer Zeiten nicht mehr gleichgesetzt werden. Neu sind ebenfalls das Personalproblem und die Öffnung ureigener Domänen: Die sprichwörtliche Abgeschiedenheit sieht sich konfrontiert mit dem Massentourismus (der sich im Werdenberg zwar in seiner bescheidensten Form zeigt); und als eine Folgeerscheinung davon wird altes Hirtenbrauchtum zunehmend von publikumswirksamen folkloristischen Grossveranstaltungen überdeckt.¹⁸

Vermehrte Auseinandersetzungen auf



Einzug der Technik in der Sennerei: elektrisches Käserührwerk auf der Alp Tesel.

den Konfliktebenen Wirtschaftlichkeit – Naturschutz – Fremdnutzung sind also unübersehbar.¹⁹ Und trotzdem kann wie kaum sonstwo gerade vom Alpwesen gesagt werden, dass ihm in seinen Grundzügen eine eigene, ausgeprägte Beständigkeit innewohnt. Noch immer ist selbst jungen Landwirten das Archaische daran eine Selbstverständlichkeit, und weiterhin sind Gemeinden und Korporationen gewillt, die auf sie gekommenen Besitzverhältnisse streng zu hüten.

18 Die Anteilnahme der Bevölkerung ist zwar nicht neu. Schon im 18. und 19. Jh. war die «Vonapfahrt» stets ein freudiges Ereignis in den werdenbergischen Dörfern (vgl. Steinmüller 1804 und Hugger 1964).

19 Vgl. Kruker 1983.

eckigte Saurkäse verfertigt, und zwar vorzüglich in denjenigen Alpen, in denen keine kalten Milchkeller stehen, sondern worin die Milch sehr schnell sauer wird.

Die Gemeinde Sennwald

besitzt 4 Stossalpen, die mit Milchkühen und Geltvieh benutzt werden;

1. Eidenen für 75 Stöss.
2. Rohr für 33 "
3. Schobs für 220 "
4. Duls für 107 "

Die zween erstern stossen an die Appenzeller Alpen, die zween letztern hingegen liegen im Sarganserland, und werden auch zum Theil mit Pferden benutzt.

In Salez

besitzen einige Familien eine Stossalp im Sarganserland.

Auf Duls 107 Stösse, ferner

Auf der Alp Tschuken im Warthauischen 18 Stösse.

Das Dörfchen Haag, Pfarrgenössig zu Salez

besitzt im Weisstanner Thal im Sarganserland eine Gemeinalp Gafarren von 107 Stössen, welche wie die obigen mit Kühen, Rindern und Pferden bestossen wird.

In der Gemeinde Sax

Ob dem Dorfe liegt die Saxeralp, eine Gemeinalp von 50 Stössen, die mit Kühen benutzt werden. Die Alp hat nur eine Sennhütte, ist aber in Unter- und Obersäss [...] eingeteilt. Sobald man mit den Kühen den Obersäss verlässt, welches gewöhnlich zu Ende des Augs geschieht, können Pferde darauf getrieben werden. Ehemalig konnte jeder Gemeindgenoss sein Vieh unentgeldlich aufstreben; laut neuer Verordnung aber muss von jeder Milchkuh jährlich ein neuer Thaler bezahlt werden, welches Geld in die Gemeindeskasse fällt, und zu Bestreitung der Gemeindsausgaben benutzt wird.

Im Schafberg werden 60 bis 100 Schafe gesommert, auch hat hier jeder das Recht Wildheu einzusammeln.

Einzelne Gemeindgenossen haben auch noch im Sarganserland die Alpen Sardonen und Schobs, die gemeinschaftlich benutzt werden.

Das Dörfchen Frömmser, nach Sax Pfarrgenössig,

besitzt auch die Frömmser Alp gemeinschaftlich, und ein Privat Stossäpli, wel-

Johann Rudolf Steinmüller

Ein interessantes Dokument aus der Zeit der Helvetik ist Johann Rudolf Steinmüllers «Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft». Sie gibt über das damalige werdenbergische Alpwesen, über Besitz, Grösse, Bestossung, Nutzungsverteilung usw. recht umfassend Aufschluss. Doch kann sie nicht ohne weiteres mit neuen Aufstellungen verglichen werden, weil zum Beispiel Vorsommereungsalpen (wie Gadöl am Gamserberg) nicht aufgeführt sind. Als Glarner war Steinmüller auf die Mitarbeit einheimischer Gewährsleute angewiesen und nennt als wichtigste Gerichtspräsident Alexander Müller, Fontnas, Gerichtsschreiber Sulser, Azmoos, und Statthalter Gallati, Sargans. Die vergleichsweise

breite Ausführlichkeit in der Darstellung der Wartauer Verhältnisse wird darauf zurückzuführen sein. Der nachfolgende Auszug ist, leicht gekürzt, dem Kapitel «Von den verschiedenen Alpen dieser Gegend, und ihren Benennungen, und der Art, wie sie benutzt werden» entnommen.

N. K.

«Alle Alpen dieser Gegend sind entweder Privat-Stossalpen, die einzelnen Familien gehören, und gemeinschaftlich benutzt werden, oder aber Gemeinalpen, woran ganze Gemeinden, ohne Ausnahme, Anteil haben. – Auf den meisten werden Butter und magere Käse, auch hin und wieder viele magere, 16. 18. bis 24. Pfund schwere vier-

che ob dem Dorfe liegen; auch einen Schaafberg, auf dem man Wildheu einsammelt.

Neben der Frömmser Alp liegt auch die ehemalige Landvogtsalp für 20 Stösse, welche gegenwärtig der Staat verpachtet hat.

Die Gemeinde Gambs

hat sehr viele Gemeinalpen, nämlich

1. Die Abendweid, für 50 Stösse. – Sie liegt ob Gambs, gegen dem Bezirk N. St.Johann, hat eine Sennhütte, und wird mit Kühen bestossen. Jeder, der Vieh darauf treibt, muss laut alter Verordnung, vom Stoss 20 Kreuzer bezahlen, welches Geld unter die Gemeindsarmen, die kein Vieh aufzutreiben können, ausgetheilt wird.
2. Loch, welche Alp ob Gambs gegen Neu St.Johann liegt, 50 Stösse ernährt und alljährlich, der Stoss für 45 Kreuzer, von den Gemeindgenossen benutzt wird.
3. Desell, im Distrikt Neu St.Johann, besteht aus 100 Stössen, wovon an jede Haushaltung alljährlich ein halber Stoss ausgetheilt wird. – Ao. 1800. wurde diese Alp verpachtet, um aus dem erlösten Geld einen Theil der auferlaufenen Gemeindsunkosten zu bestreiten.
4. Galfeisen, hinter Pfeffers, im Sarganserland, die mit 100 Stössen Geltvieh und Pferden benutzt wird, wovon jeder Haushaltung alljährlich ein halber Stoss zugetheilt wird.
5. Sardonnen in der gleichen Gegend, wovon 40 Stösse dem kleinen Dörfchen Gosenzen, das zu Gambs Pfarrgenössig ist, und 30 Stösse einigen Privaten angehört. Sie wird mit Geltvieh und Pferden benutzt.

Seelmatt im Distrikt Neu St.Johann ist eine Privatstossalp von 70 Stössen, so wie Breitenalp ebendaselbst, für 20 Stösse; beyde werden mit Geltvieh benutzt, und gehören einzelnen Familien von Gambs.

Gambs hat auch noch verschiedene Schafberge.

Die Gemeinde Grabs

hat Gemeinalpen.

1. Vielpus mit 3 Sennhütten; ferner eine daneben liegende Rinder- oder Vor-alp; [...] zusammen für 130 Stösse, welche zum Theil mit Heimschkühen d. h. mit solchen benutzt werden, von denen man die Milch alle Tage zum Hausgebrauch ins Thal trägt.
2. Lauben [= Lanken] für 42 Stösse.

3. Naus für 66 Stösse.

4. Eine Voralp, die mit 90 Heimsch-kühen benutzt wird.
5. Ischlewiz für 160, wo der Stoss jährlich 4 Gulden Pachtzins erträgt.
6. Rinderalp für 35 Stösse.
7. Neuenalp mit 3 Sennhütten für 30 Stösse.

8. Gamperfeyn mit 5 Sennhütten für 150 Stösse.

9. Aelpli mit 3 Sennhütten für 36 Stösse.
10. Gamms mit 3 Sennhütten für 36 Stösse.

Privat Stossalpen besitzen einzelne Grabser.

1. Gampeney, für 120 St. Der Stoss wird jährlich für 4 Gulden verpachtet und mit Pferden, Rindvieh und Schaafen benutzt.

2. Isifiz [= Isisiz], für 100 Stösse, wovon der Stoss jährlich für 1 Gulden 30 Kreutzer verpachtet wird.

Die Gemeinde Buchs

hat Gemeinalpen

1. Mattschull und
2. Mallbun, jede zu 150 Stössen. Ehemals konnte man sein Vieh unentgeltlich auf diese Alpen treiben, seit den letzten Revolutionsjahren, in denen die Gemeinden durch Militärrequisitionen u. dgl. grosse Auslagen hatten, musste von jedem Stoss 2 Gulden 45 Kreutzer [1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer] in die Gemeindeskasse bezahlt werden. – Diese Alpen sind in Ober- und Untersäss eingetheilt, und jede hat 2 Sennhütten. Die erstere wird mit 125, die letztere mit 95 Kühen bestossen, und die übrigen Weidrechte benutzt man mit Geltvieh; auch sind noch hin und wieder höhere für das Rindvieh unzugängliche Waidplätze, die etwa 400 Schaafe ernähren.

Beyde Alpen liegen ob der Gemeinde. Die Gemeinde Buchs hat auch noch 115 Stösse an der Alp Valdausch oder Vilddausch, welche im Sarganserlande liegt, und mit Geltvieh bestossen wird. Es ist eine sehr wilde unfruchtbare Alp, welche, wenn sie verpachtet wird, kaum für den Stoss 24 Kreutzer Pachtzins erträgt, und nur 9 bis 10 Wochen besetzt werden kann.

In der Gemeinde Sevelen

liegen ob dem Dorfe

Inlarien und Plattegen, eine Privatstoss-Alp von 156 Stössen, welche einzelnen Bürgern aus allen 3 Gemeinden

von Werdenberg gehört, und mit Kühen und Geltvieh benutzt wird. Zum verkaufen würde der Stoss ungefähr 70 bis 80 Gulden kosten, hingegen Pachtzins 2½ bis 3 Gulden.

Altsäss, eine Gemeinalp für 70. Kühe, die eine Sennhütte und Unter- und Ober-säss hat.

Fahrenboden oder Farmmboden, eine Gemeinalp für 80 Kühe, mit einer Sennhütte.

Ehemalig konnte jeder Gemeindsbürger auf diese zwey letztern Alpen sein Vieh unentgeltlich treiben, nach der neuen Gemeindsverordnung muss von jeder Kuh 1 Gulden in die Gemeindeskasse bezahlt werden. – Auf diesen beyden Alpen können auch noch 3 bis 400 Stück Schaafe gesommert werden.

Die Gemeinde hat auch 115 Stösse in der oben beschriebenen wilden Sarganseralp Valdausch, und in den Warthauer Alpen 10 Stösse.

Alpen in der Gemeinde Warthau

1. Das Aelpli ist eine Privat-Stossalp von 15 Stössen, und wird stets mit Mastvieh benutzt, wo der Stoss Alpzins, wenn man sie verpachtet – an Gemeindgenossen 3 Gulden 5 Batzen und an Ausburger 4 Gulden kostet. [...]

2. Die Alp Rieth ist ebenfalls eine Privat-Stoss Alp mit 2 Sennhütten für 150 Stösse, und wird mit Kühen, Rindern, Pferden, Schaaf und Ziegen besetzt. Baschgen ist eine kleine Privat Stoss-Alp für 16 Stösse; sie war ehemals eine besondere Alp, allein seit 50 Jahren ist sie zu Labric geschlagen worden, obwohl sie jetzt noch eine Privatalp geblieben ist.

3. Labric ist eine Privat Stoss Alp einiger Geschlechter von Atzmos und Malans, insofern sie innert einem gewissen vestgesetzten Bezirke dieser kleinen Dörfer wohnen. Sie enthält 75 Stösse, die alljährlich auf die Antheilhaber vertheilt werden.

4. Matschucken oder Tschucken ist eine Privatalp und besteht aus 104 Stössen, wovon die Gemeinden Sennwald und Salez 18 Stösse eigenthümlich besitzen. Vor ungefähr 100 Jahren war sie allein eingeschlagen, nach dieser Zeit aber ist sie zu Labric gestossen worden, und wird – so wie Rieth – mit allerley Haabe, nur nicht mit Ochsen bestossen. [...]

5. Die Oberschaneralp ist eine Gemeinalp, worauf 250 Kühe, 50

Stück Pferde, und weil sie sehr wild und gähe ist, eine grosse Anzahl Schaafe alljährlich gesommert werden. [. .]

6. Das Aelpli Banären, liegt im Gallfeisen-Thal im Sarganserlande, ist eine Privat Stossalp, übrigens sehr wild und steinigt, wovon der Pachtzins vom Stoss nicht mehr als 5 bis 6 Batzen erträgt. Da es äusserst steil ist, so wird es, obschon es 60 Stösse enthält, meistens mit Schaafen und Ziegen bestossen, nur auf dem sogenannten Sessli, bey der Sennhütte des Hirten, weidet etwas Rindvieh, welches ausserordentlich fett wird, und vom Stoss 3 Gulden Sommerzins erträgt. [. .]

7. An der Alp Egg, ebenfalls im Gallfeisenthal, woran Obermalans und Fidris in Bündten einen Anteil haben, besitzt die Gemeinde Warthau 56 Stösse, und einige Privaten dasselbst 19 Stösse, welche wie die Warthauerlandalpen benutzt werden.

8. Die Alp Balfreis ist die schönste und grösste Privatstossalp in der Herrschaft Warthau, und enthält 447 Stösse. Sie hat 4 Sennhütten und wird mit allerley Vieh benutzt. Gegen Morgen gränzt sie an Tschucken, gegen Mittag an die gegen das Sarganserland liegende Bergkette, gegen Abend an die ins Sarganserland gehörende Alp Mallun, gegen Mitternacht auf ein Berggipfel, welcher der Allvier genannt wird, weil 4 Alpen, nämlich Balfries, Mallun, die Oberschaner Alp und Matschull, daran stossen, und der höchste Berg auf diesem Gebirge ist. [. .] Eine Sennerei besteht in diesen Gegen- den aus 20, 30, 40, 50 bis 60 Kühen, je nachden sich die Bauren miteinander ver- stehen. In einigen Sennhütten stellen mehr als 20 Bauren zusammen; der eine hat 1, der zweyte 2, 3, 4, 5, 6 Kühe usw., und diese werden dann durch gemein-

schaftlich gemietete Sennen besorgt und zum Buttern und mager Käsekochen be- nutzt. – Zehen Tage nach der Alpfarth wird das Määsen vorgenommen, d. h., es gehen alle Bauren auf einen Tag in die Alp um die Milch ihrer Kühe nach dem Pfund genau abwägen zu lassen. Um allem Betrug oder Misstrauen vorzubiegen, so darf am ersten Tag keiner seine eigene Kuh melken, sondern man stellt drey und drey zusammen, A. melkt dem B., B. dem C., C. dem A. seine Kuh; dies nennt man Wechselmelchen. Am folgenden Tag melkt jeder Baur seine eigene Kuh, worauf die von jeder erhaltene Milch genau gewogen, und nach dem Ge- wicht aufgeschrieben wird. [. .] Die Kühe eines auf diese Weise zusam- mengestossenen Senntums müssen – nach dem Gesetze – um alten St. Gallentag, d. i. zu Ende des Weinmonats kalben; geschieht dies früher, so muss der Eigen- thümer davon von jedem Tage 2 Batzen in die gemeinsame Kasse bezahlen. – In andern Gemeinden wird die Milch nach Jakobi nach Löffeln gemessen, und nach diesem Maaßstabe dann das Geltwerden einer Kuh gestraft. –

Gewöhnlich ist man 12 bis 15 Wochen mit dem Vieh auf den Alpen, und ein Jahr in das andere und eine frühe und spät kal- bende Kuh in die andere gerechnet, zieht der Besitzer während dieser Zeit von ei- ner Kuh 8 ½ Maass Butter oder 34 Pfund, à 36 Loth; 36 bis 38 Pfund magere Käse und etwa 8 Pfund Zieger; nach Abzug der Käsen, welche die Knechte und Hütten- vogte zu beziehen haben. [. .]

Am Tage der Alpabfahrt wird nun der ersten Schellkuh aus einem solchen Sen- tum ein einfüssiger Melkstuhl auf den Kopf gebunden, und dieser wird ganz mit den [als Belohnung für tüchtiges Sennen]

erhaltenen seidenen Bändern, Kränzen und Sträussen eingefasst; auch den übri- gen Schellkühen werden Kränze und Sträusse aufgebunden, und so zieht alles in die Dörfer, wo Junge und Alte sie jubelnd empfangen.»

Literatur

Alpinspektionen 1880: *Bericht über die Inspektion und Prämirung verschiedener Alpen im Kanton St. Gallen im Jahr 1879*. Hg. Kantonale Landwirtschaftliche Gesellschaft. St. Gallen 1880.

Alpinspektionen 1892: *Bericht über die Inspektion von 29 Alpen im Kanton St. Gallen im Sommer 1891*. Hg. Kantonale Landwirtschaftliche Gesellschaft. St. Gallen 1892.

Alpkataster 1966: *Schweizerischer Alpkataster. Kanton St. Gallen*. Hg. Abt. für Landwirtschaft des EVD. O. O. u. J.

Alpwanderkurse 1934: *Bericht über die Alpwanderkurse im Sommer 1934*. Hg. Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verein. O. O. u. J.

Gesetz über verbesserte Bewirthung der Alpen vom 10. Juni 1873. – In: *Gesetzesammlung des Kantons St. Gallen*, Bd. 2, neue Folge Nr. 22.

Hugger 1964: P. HUGGER, *Werdenberg, Land im Umbruch. Eine volkskundliche Monographie*. Basel 1964.

Kruker 1983: H. MAEDER / R. KRUKER, *Hirten und Herden. Alpkultur in der Schweiz*. Olten 1983.

Litscher 1919: M. LITSCHER, *Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg*. Diss. Bern 1919.

Schöbi 1934: J. SCHÖBI, *Die St. Gallischen Ortsge- meinden*. Diss. Freiburg 1934.

Steinmüller 1804: J. R. STEINMÜLLER, *Beschrei- bung der schweizerischen Alpen- und Landwirt- schaft*. Bd. 2: Appenzell und die St. Galler Bezirke Rheintal, Sax und Werdenberg. Winterthur 1804.

Thürer 1972: G. THÜRER, *St. Galler Geschichte*. Bd. 2: *Aufklärung bis Gegenwart*. St. Gallen 1972.

Verordnung betr. Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen vom 8. Okt. 1875. – In: *Gesetzesammlung des Kantons St. Gal- len*, Bd. 2, neue Folge Nr. 149.

Bilder

Zur Verfügung gestellt von: Emma Dürr-Kaiser, Gams; Urs Frey, Bern; Hans Gabathuler, Ober- schan; Ernst Hofmänner, Sevelen; Hansruedi Rohrer, Buchs; Archiv der Ortsgemeinde Grabs; Archiv «Werdenberger & Obertoggenburger».